

Gesamte Rechtsvorschrift für Stmk. Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung, Fassung vom 16.03.2016

Langtitel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Februar 2015 über die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten (Stmk. Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung)

Stammfassung: LGBl. Nr. 16/2015 (CELEX-Nr.: 32009L0128)

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012, LGBl. Nr. 87/2012, zuletzt in der Fassung 87/2013, wird verordnet:

Text

§ 1

Zielsetzung

Diese Verordnung normiert die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit dieser Geräte zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt.

§ 2

Überprüfungspflichtige Pflanzenschutzgeräte

(1) Überprüfungspflichtige Pflanzenschutzgeräte sind Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu- und Stäubegeräte sowie sonstige Geräte samt Zubehör (wie z. B. Düsen, Druckmesser, Filter, Siebe und Reinigungsvorrichtung für den Tank), die zum Zweck der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt, bereits in Gebrauch sind und beruflich eingesetzt werden, unabhängig vom Trägersystem (z. B. Anbau-, Anhäng- oder selbstfahrende Geräte, Luftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge und Spritzzüge, durch Personen getragene, gezogene oder geschobene Geräte).

(2) Insbesondere folgende Pflanzenschutzgeräte unterliegen einer wiederkehrenden Überprüfung:

1. Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen: Geräte mit horizontal ausgerichteten Spritz- oder Sprühgestängen (z. B. Feldspritzgeräte, Flächenspritzgeräte für Golfanlagen, für Rasenflächen in Parks oder Sportanlagen);
2. Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen: Geräte mit Querstromaufsatz und vertikal ausgerichteten Spritz- oder Sprühgestängen mit oder ohne Gebläseunterstützung (z. B. Raumdosiergeräte im Obst-, Wein- oder Hopfenbau, Gebläsesprüher zur Bekämpfung der Kastanienminiermotte bei Rosskastanien);
3. Tunnelsprühgeräte (z. B. im Weinbau);
4. stationäre oder teilstationäre Pflanzenschutzgeräte und -anlagen (z. B. Pflanzenschutzgeräte und -anlagen in Gewächshäusern oder Beregnungsanlagen, die auch für Pflanzenschutz Zwecke verwendet werden);
5. Geräte mit Sonderausstattungen oder Zusatzeinrichtungen (z. B. Pistolenspritzen, Schlauchspritzvorrichtungen und -anlagen, Karrenspritzen, Nebelgeräte, Gießwägen mit Spritzeinrichtung, Unterstockspritzgeräte und -vorrichtungen, Entlaubungsvorrichtungen, Spritz- und Sprühgestänge an Sägeraten, Mulchgeräte und Mähwerke mit Düsenaufsatz zur Herbizidausbringung), sofern ein gezielter Druckaufbau im System für einen ordnungsgemäßen Betrieb (gemäß Betriebsanleitung) erfolgt (z. B. durch motorbetriebene Pumpe);
6. Spritz- und Sprühgestänge an Schienenfahrzeugen (z. B. an Eisenbahnzügen, Spritzzüge), die auch für Pflanzenschutz Zwecke verwendet werden;
7. Spritz- und Sprühgestänge an Luftfahrzeugen (Aviotechnik).

(3) Folgende Pflanzenschutzgeräte sind von einer Überprüfung ausgenommen:

1. Handgehaltene sowie schulter- und rückertragbare Pflanzenschutzgeräte:
 - a. Sprühflaschen,
 - b. Druckspeicherspritzen,
 - c. Streichgeräte oder Spritzgeräte mit Rotationszerstäuber,
 - d. handbetätigte Rückenspritzgeräte,
 - e. motorbetriebene Rückenspritzgeräte oder motorbetriebene Rückensprühgeräte;
2. Geräte und Vorrichtungen zur ausschließlichen Ausbringung von Nützlingen im Sinne des § 12 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011 in der Fassung BGBl. II Nr. 198/2013.

(4) Bei Pflanzenschutzgeräten gemäß Abs. 3 ist von der beruflichen Verwenderin/vom beruflichen Verwender sicherzustellen, dass sie regelmäßig gewartet und insbesondere die Zubehörteile regelmäßig gewechselt werden.

(5) Berufliche Verwenderinnen/berufliche Verwender haben regelmäßig Kalibrierungen und technische Überprüfungen der Pflanzenschutzgeräte durchzuführen.

§ 3

Überprüfungsfristen und Überprüfungsintervalle

(1) Bis zum 26. November 2016 muss jedes am 11. September 2012 bereits in Gebrauch stehende überprüfungspflichtige Pflanzenschutzgerät zumindest einer Überprüfung unterzogen werden.

(2) Der zeitliche Abstand zwischen den weiteren regelmäßigen Überprüfungen darf bis zum Ende des Jahres 2019 fünf Jahre und danach drei Jahre nicht überschreiten. Werden die weiteren regelmäßigen Überprüfungen innerhalb von vier Monaten vor deren Fälligkeit durchgeführt, dann ist der nächste Überprüfungstermin auch ab dem ursprünglichen Überprüfungstermin zu berechnen.

(3) Ungeachtet der Abs. 1 und 2 sind neue, nach dem 11. September 2012 erworbene, überprüfungspflichtige Pflanzenschutzgeräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Kaufdatum zumindest einmal einer Überprüfung zu unterziehen.

§ 4

Anforderungen an die Überprüfung

Die Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte hat durch eine von der Landesregierung anerkannte Werkstätte nach den „Anforderungen an die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten“ gemäß Anlage 1 zu erfolgen.

§ 5

Anerkennung von Werkstätten

(1) Die Anerkennung von Werkstätten für die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten ist von der Landesregierung auf Antrag mit Bescheid zu erteilen, wenn die Werkstätte über die erforderliche technische Ausstattung und über das notwendige, geschulte Personal gemäß Anlage 3 verfügt.

(2) Mit dem Antrag ist bekannt zu geben, für welche Pflanzenschutzgeräteart die Anerkennung für die Überprüfung beantragt wird. Weiters sind insbesondere das mit der Überprüfung befasste Personal, die vorhandenen und verfügbaren Mess- und Kontrolleinrichtungen sowie der Standort/die Standorte anzugeben.

(3) Erforderlichenfalls hat die Anerkennung unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu erfolgen. Diese können insbesondere Regelungen hinsichtlich der Durchführung der Überprüfung in geeigneten Örtlichkeiten, der Namhaftmachung mindestens einer für die Überprüfung verantwortlichen Person pro Werkstätte, sowie Einschränkungen auf bestimmte Pflanzenschutzgerätearten oder -klassen beinhalten.

(4) Die anerkannten Werkstätten haben der Landesregierung jeweils bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres über die im abgelaufenen Jahr durchgeführten Überprüfungen sowie die ausgestellten Überprüfungsplaketten, gegliedert nach Geräteart zu berichten.

(5) Das Personal der anerkannten Werkstätten ist regelmäßig, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren jedoch zumindest einmal, zu schulen. Die Schulung muss die Themen gemäß Anlage 4 beinhalten und mindestens 8 Stunden umfassen.

(6) Zur Aufrechterhaltung der Anerkennung haben anerkannte Werkstätten bei der Landesregierung mindestens 6 Monate vor Ablauf des Zeitraumes von fünf Jahren nach der letzten Anerkennung einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung zu stellen. Die Anerkennung von Werkstätten ist von der Landesregierung auf Antrag mit Bescheid zu verlängern, wenn die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt sind.

(7) Wird der Antrag auf Verlängerung nicht fristgerecht gestellt, so hat die Landesregierung die Inhaberin/den Inhaber der Werkstätte unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, einen Antrag zu stellen. Kommt die Inhaberin/der Inhaber der Werkstätte dieser Aufforderung nicht nach, erlischt die Anerkennung mit Ablauf des Zeitraumes von 5 Jahren nach der letzten Anerkennung.

(8) Ergibt sich bei der amtswegigen Kontrolle einer anerkannten Werkstätte, dass die Anforderungen gemäß Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind, so hat die Landesregierung die Inhaberin/den Inhaber der Werkstätte unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, die Anforderungen zu erfüllen. Kommt die Inhaberin/den Inhaber der Werkstätte dieser Aufforderung nicht nach, ist die Anerkennung zu widerrufen.

(9) Die Landesregierung hat über die von ihr anerkannten Werkstätten ein Register zu führen und dieses in geeigneter Weise, jedenfalls aber auf der Homepage des Landes, zu veröffentlichen.

(10) Nach Erlöschen oder Widerruf der Anerkennung einer Werkstätte sind die nicht verbrauchten Überprüfungsplaketten der Landesregierung ohne Kostenrückerstattung zurück zu geben. Ebenso sind die Überprüfungsberichte der letzten 5 Jahre der Landesregierung zu übermitteln.

§ 6

Überprüfungsbericht und Überprüfungsplakette

(1) Anlässlich jeder Überprüfung eines Pflanzenschutzgerätes ist von der anerkannten Werkstätte ein Überprüfungsbericht in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Ein Exemplar des Überprüfungsberichtes ist der Person, die das Gerät vorführt nachweislich auszufolgen, ein Exemplar verbleibt bei der anerkannten Werkstätte. Die Überprüfungsberichte sind von der Person, in deren Eigentum oder Verfügungsberechtigung sich das Pflanzenschutzgerät befindet sowie von der anerkannten Werkstätte mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Der Überprüfungsbericht hat insbesondere zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Registernummer der anerkannten Werkstätte, welche die Überprüfung durchgeführt hat,
2. Name und Anschrift der Person, in deren Eigentum oder Verfügungsberechtigung sich das Pflanzenschutzgerät befindet,
3. Pflanzenschutzgerätedaten (Hersteller, Geräteart und -typ, Baujahr, Maschinen-, Geräte- oder Seriennummer, Geräteausstattung),
4. Bezugnahme auf die Richtlinie 2009/128/EG und § 6 dieser Verordnung,
5. allfällige Mängelbeschreibung,
6. zusammenfassende Feststellung, ob das Pflanzenschutzgerät den Anforderungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gebrauchs entspricht,
7. Nummer der Überprüfungsplakette (nur bei positivem Ergebnis der Kontrolle),
8. Datum der Überprüfung sowie
9. Name und Unterschrift des Prüforganes sowie der Person, die das Gerät vorführt.

(2) Überprüfte Pflanzenschutzgeräte sind bei positivem Überprüfungsergebnis von der anerkannten Werkstätte an einer geeigneten Stelle des Gerätes mit einer deutlich sichtbaren Überprüfungsplakette untrennbar zu kennzeichnen. Bei negativem Prüfergebnis ist lediglich ein (negativer) Überprüfungsbericht gemäß Abs. 1 auszustellen.

(3) Die Überprüfungsplakette ist vor dem Anbringen am Pflanzenschutzgerät durch Lochung bei jenem Kalendermonat und Kalenderjahr zu entwerfen, in dem die nächste Überprüfung des Pflanzenschutzgerätes spätestens erforderlich ist. Die Überprüfungsplakette wird mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats nach dem gelochten Kalendermonat oder bei Unkenntlichkeit ungültig. Wird die Überprüfung nach Ablauf des auf der Überprüfungsplakette angegebenen Termins durchgeführt, ist der nächstfolgende Überprüfungstermin dennoch ab dem ursprünglichen Termin zu berechnen.

(4) Die Überprüfungsplakette ist im Format DIN-A7 (74 mm x 105 mm) nach dem Muster der Anlage 2 auszuführen. Sie hat aus einer lichtechten, wetterfesten, widerstandsfähigen und gut haftenden Folie zu bestehen, die ein zerstörungsfreies Ablösen der Plakette unmöglich macht. Sie muss gut lesbar und unverwischbar mit der Registernummer der anerkannten Werkstätte sowie mit der fortlaufenden Nummer der Überprüfungsplakette versehen sein.

(5) Auf Antrag ist eine innerhalb des Prüfintervalls unkenntlich gewordene Überprüfungsplakette von der anerkannten Werkstätte kostenpflichtig zu erneuern und eine Kopie des Prüfberichtes ergänzt mit der fortlaufenden Nummer der neuen Überprüfungsplakette auszufolgen. Verfügt die ausstellende Werkstätte nicht mehr über eine entsprechende Anerkennung, ist der Antrag bei der Landesregierung einzubringen. Bei Verlust des Prüfberichtes ist von der anerkannten Werkstätte auf Antrag eine Kopie kostenpflichtig auszufolgen.

(6) Die Kosten der Überprüfungsplakette sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu verrechnen.

(7) Ab dem 27. November 2016 dürfen überprüfungspflichtige Pflanzenschutzgeräte nur verwendet werden, wenn sie mit einer gültigen Prüfplakette versehen sind. Ausgenommen davon sind neue, überprüfungspflichtige Pflanzenschutzgeräte, bis fünf Jahre nach dem Kauf (§ 3 Abs. 3).

§ 7

Anerkennung von Bescheinigungen

In anderen Bundesländern, vom Bund, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in EWR-Vertragsstaaten ausgestellte, gültige Bescheinigungen für die wiederkehrende Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2009/128/EG sind Bescheinigungen (Überprüfungsbericht und Überprüfungsplakette) gemäß § 6 gleichwertig. Bei Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist für den Fall einer Überprüfung eine beglaubigte Übersetzung vorzuweisen.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Überprüfungspflichtige Pflanzenschutzgeräte, die im Rahmen des ÖPUL einer wiederkehrenden Überprüfung mit positivem Prüfungsergebnis unterzogen worden sind, gelten dann als überprüft im Sinne des § 3 Abs. 1, wenn innerhalb der Gültigkeitsfrist dieser ÖPUL-Überprüfung durch eine anerkannte Werkstätte nach einer ergänzenden Überprüfung mit einem Überprüfungsbericht und einer Überprüfungsplakette bestätigt wird, dass die „Anforderungen an die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten“ gemäß Anlage 1 erfüllt werden. § 6 gilt sinngemäß.

(2) Nach Abs. 1 überprüfte Geräte gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab der Überprüfung nach ÖPUL (Monat und Jahr am ÖPUL-Prüfbericht), als überprüft im Sinne dieser Verordnung.

(3) „ÖPUL“ im Sinne dieser Bestimmung ist das österreichische Agrarumweltprogramm, das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter der GZ. BMLFUW-LE.1.1.8/0073-II/8/2007 genehmigt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 232 am 30. November 2007 veröffentlicht wurde, in der Fassung der Änderung GZ. BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 48 am 8. März 2014.

§ 9

EU-Recht

(1) Durch diese Verordnung wird der Artikel 8 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009, S. 71ff, berichtigt durch ABl. L 161 vom 29. Juni 2010, S. 1., umgesetzt.

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert (Notifikationsnummer XX/XXXX/A).

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 14. Februar 2015, in Kraft.

Anlage 1

(Anm.: Die Anlage folgt ab der nächsten Seite.)

Anforderungen an die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I: ALLGEMEINES	4
1 Merkmale für die Klassifizierung von Geräten	4
2 Anerkannte Kontrollstelle (Werkstätte)	6
3 Kontrollplatz	6
4 Vorkontrolle	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Reinigung	6
4.3 Kraftübertragung	6
4.4 Bewegliche Teile	7
4.5 Leitungen (für alle Flüssigkeiten)	7
4.6 Bauteile und Rahmenkonstruktion	7
4.7 Arretierbare klappbare Teile	7
4.8 Gebläse	7
5 Geräteüberprüfung	8
6 Überprüfungsbericht	8
TEIL II: GERÄTE MIT HORIZONTALER GESTÄNGE	9
1 Anforderungen und Prüfverfahren	9
1.1 Pumpe(n)	9
1.2 Rührwerk für die Spritzflüssigkeit	9
1.3 Spritzflüssigkeitsbehälter	9
1.4 Messeinrichtungen, Stellteile und Regeleinrichtungen	11
1.5 Leitungen (Rohre und Schläuche)	11
1.6 Filter	12
1.7 Spritzgestänge (sofern vorhanden)	12
1.8 Düsen	14
1.9 Querverteilung	14
1.10 Gebläse für die Luftunterstützung	14

2	Zusätzliche Anforderungen an Spritzpistolen und –lanzen	14
2.1	Betätigung	14
2.2	Öffnungs- und Schließsystem	15
2.3	Einstellbare Spritzpistolen	15
2.4	Volumenstrom-Messung	15
3	Prüfverfahren	15
3.1	Prüfeinrichtungen	15
3.2	Messung mit auf dem Gerät montierter Pumpe	15
3.3	Druckanzeige	16
3.4	Ermittlung der Fahrgeschwindigkeit	16
3.5	Messung der Gleichmäßigkeit d. horizontalen Querverteilung mittels Prüfstand	16
3.6	Messung des Volumenstroms von Düsen	16

TEIL III: GERÄTE MIT VERTIKALEM GESTÄNGE, SPRÜHGERÄTE UND ÄHNLICHE GERÄTE

17

1	Anforderungen und Prüfverfahren	17
1.1	Pumpe(n)	17
1.2	Rührwerk für die Spritzflüssigkeit	17
1.3	Spritzflüssigkeitsbehälter	18
1.4	Messeinrichtungen, Stellteile und Regeleinrichtungen	19
1.5	Leitungen (Rohre und Schläuche)	20
1.6	Filter	20
1.7	Düsen	20
1.8	Verteilung	21
1.9	Gebälse	22
2	Zusätzliche Anforderungen an Spritzpistolen und Lanzen	22
2.1	Betätigung	22
2.2	Öffnungs- und Schließsystem	22
2.3	Einstellbare Spritzpistolen	22
2.4	Volumenstrom-Messung	22
3	Prüfverfahren	22
3.1	Prüfeinrichtungen	22
3.2	Messung mit auf dem Gerät montierter Pumpe	22
3.3	Druckanzeige	23
3.4	Ermittlung der Fahrgeschwindigkeit	23
3.5	Messung der Gleichmäßigkeit der vertikalen Querverteilung mittels Prüfstand	23
3.6	Messung des Volumenstroms von Düsen	23

TEIL IV: FEST INSTALLIERTE, TEILBEWEGLICHE UND SONSTIGE GERÄTE 24

1	Begriffe	24
1.1	Sprühgerät	24
1.2	Fest installiertes Sprühgerät	24
1.3	Teilbewegliches Sprühgerät	24
1.4	Baugruppe Pumpe/Behälter	24
1.5	Ausbringungsvorrichtung	24
2	Anforderungen und Prüfverfahren	24
2.1	Pumpe(n)	24
2.2	Rührwerk für die Spritzflüssigkeit	24
2.3	Spritzflüssigkeitsbehälter	25
2.4	Messeinrichtungen, Stellteile und Regeleinrichtungen	26
2.5	Leitungen (Rohre und Schläuche)	27
2.6	Filter	27
2.7	Ausbringungsvorrichtung	28
2.8	Gebälse (falls vorhanden)	29
2.9	Volumenstrom der Düsen	29
2.10	Verteilung des Spritzstrahles (freigestellt)	30
2.11	Automatische Ausbringungsvorrichtungen	30
3	Zusätzliche Anforderungen an Spritzpistolen und Spritzlanzen	30
3.1	Betätigung	30
3.2	Öffnungs- und Schließsystem	30
3.3	Einstellbare Spritzpistolen	30
3.4	Volumenstrom-Messung	30
4	Prüfverfahren	31
4.1	Prüfeinrichtungen	31
4.2	Pumpe	31
4.3	Druckanzeige	31
4.4	Messung der Gleichmäßigkeit der Querverteilung des Volumens der Spritzflüssigkeit mit einem Rinnenprüfstand	32
4.5	Messung des Volumenstroms der Düsen	32

TEIL I: ALLGEMEINES

1. Merkmale für die Klassifizierung von Geräten

Kriterien	Geräte mit horizontalem Gestänge	Geräte mit vertikalem Gestänge, Sprüngeräte vergleichbare Geräte	Fest installierte und teilbewegliche Geräte	Tragbare Geräte	Vernebler	Spritzzüge	Technik für Luftfahrzeug
Gerätetyp/Antriebsart							
Traktor-Anbaugeräte	X	X			X		
Traktor-Anhängegeräte	X	X			X		
Selbstfahrende Geräte	X	X			X		
LKW/Geländefahrzeuge	X	X			X		
Quad-Anbaugeräte	X	X			X		
Quad-Anhängegeräte	X	X			X		
Luftfahrzeuge							X
Spritzzüge						X	
Fest installierte und teilbewegliche Geräte (z.B. in Gewächshäusern)			X		X		
Personengetragene Geräte				X	X		
Von Personen gezogene Geräte	X	X					
Art des Flüssigkeitsausstoßes							
Gestänge, horizontal	X		X	X		X	X
Gestänge, vertikal		X	X	X		X	
Andere Gestänge		X					
Spritzpistole und -lanze	X	X	X	X	X		
Sprühkanone		X	X	X	X		
Tropfenerzeugung							
Hydraulisch	X	X	X	X	X	X	X
Pneumatisch	X	X	X	X			
Durch Rotation	X	X	X	X			
Thermisch			X		X		
Durch Ultraschall							

Merkmale für die Klassifizierung von Geräten (fortgesetzt)

Kriterien	Geräte mit horizontalem Gestänge	Geräte mit vertikalem Gestänge, Sprühgeräte vergleichbare Geräte	Fest installierte und teilbewegliche Geräte	Tragbare Geräte	Vernebler	Spritzzüge	Technik für Luftfahrzeuge
Tropfentransport							
Ohne Unterstützung	X	X	X	X	X	X	X
Mit Luftunterstützung	X	X	X	X			
Elektrostatisch unterstützt	X	X					X
Art der Ausbringung							
Flüssigkeitstropfen	X	X	X	X	X	X	X
Flüssigkeit							
Feststoff							
Gas							
Einspritzung							
Indirekt	X	X	X	X	X	X	X
Direkt (spezielles Gerät)	X	X	X			X	
Direkt (Zusatzeinrichtung für konventionelle Geräte)	X	X	X			X	
Ohne Einspritzung (reine Flüssigkeit)	X			X			
Tunnel							
Ohne Wiedereinspeisung	X	X	X				
Mit Wiedereinspeisung		X	X				
Ausbringung auf Zielflächen							
Vollflächige Ausbringung	X	X	X		X	X	X
Gezielte Ausbringung, ohne Sensoren (z.B. Bandspritzgerät)	X	X	X				
Gezielte Ausbringung, sensorgesteuert	X	X					
Zielfläche							
Feldfrüchte und niedriger Pflanzenbestand (z.B. Unkrautbekämpfung)	X		X		X	X	X
Strauchkulturen		X	X		X		X
Baumkulturen		X			X		X

2. Anerkannte Kontrollstelle (Werkstätte)

Die Kontrolle der Pflanzenschutzgeräte muss durch eine gemäß § 5 der Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung anerkannte Kontrollstelle an einem registrierten Standort von geschultem Personal durchgeführt werden.

Alle von der Kontrollstelle verwendeten Prüfmittel (z.B. Durchflussmessgerät, Druckanzeige) müssen geeicht sein.

Die sachkundige Person, in deren Eigentum oder Verfügungsberechtigung das Gerät steht, muss während der Kontrolle anwesend sein, und zwar mit einem Traktor, mit dem das zu überprüfende Gerät ordnungsgemäß betrieben werden kann. Die Anwesenheitspflicht gilt auch für Betreiberinnen bzw. Betreiber von fest installierten oder teilbeweglichen Anlagen.

Der Spritzflüssigkeitsbehälter **des zu prüfenden Pflanzenschutzgerätes** muss bis zum Nennvolumen mit reinem Wasser gefüllt sein.

Offensichtliche und bekannte Mängel sind bereits vor der Kontrolle zu beheben.

3. Kontrollplatz

Am Kontrollplatz muss das Risiko von Luftverunreinigung und Wasserkontamination so weit wie möglich ausgeschlossen sein (vorschriftsmäßiger Wasserabfluss, Recyclingsystem). Umgebungseinflüsse, die die Reproduzierbarkeit der Ergebnisse der Kontrolle beeinflussen können, müssen soweit wie möglich ausgeschlossen werden.

Es muss eine ausreichend große, geschlossene Halle mit waagrecht, ebener, befestigter Bodenfläche vorhanden sein. Die Kontrollstelle muss sicherstellen, dass die Umgebungsbedingungen, unter denen die Kontrolle durchgeführt wird, die Ergebnisse nicht verfälschen oder die erforderliche Qualität von Messungen negativ beeinflussen. Es ist sicherzustellen, dass nur gereinigte, mit sauberem Wasser gefüllte Pflanzenschutzgeräte zur Kontrolle zugelassen werden. Es ist ferner sicherzustellen, dass das verwendete Wasser aufgefangen und in den Behälter zurückgeleitet oder ordnungsgemäß entsorgt wird. Voraussetzung dafür ist ein vorschriftsmäßiger Wasserabfluss und/oder ein Recyclingsystem.

4. Vorkontrolle

4.1 Allgemeines

Eine erste Sicht- bzw. Funktionskontrolle entsprechend 4.2 bis 4.8 ist vom Kontrollpersonal durchzuführen, um zu vermeiden, dass

- während der Gerätekontrolle Unfälle passieren und die Sicherheit der anwesenden Personen gefährdet wird;
- Zeit durch Messungen an Geräten verschwendet wird, die offensichtliche, gravierende Mängel aufweisen.

4.2 Reinigung

Das Kontrollpersonal muss vor der Kontrolle prüfen, ob das Gerät sauber ist. Unzureichend gereinigte Geräte werden zur Kontrolle nicht zugelassen.

Die Reinigung muss innen liegende Teile, Filter, Filtereinsätze und äußere Flächen einschließen. Bereiche, mit denen das Kontrollpersonal während der Kontrolle in Berührung kommt, müssen besonders beachtet werden.

Überprüfung: Sichtkontrolle

4.3 Kraftübertragung

Der Schutz der Gelenkwelle und der geräteseitigen Anschlusswelle müssen angebracht und in einwandfreiem Zustand sein und

- die einzelnen Teile der Welle, die Gelenke und die Verriegelungseinrichtungen dürfen keinen übermäßigen Verschleiß zeigen;
- die Schutzeinrichtung der Gelenkwelle darf keine Verformungen oder Risse aufweisen;

- die Rückhalteeinrichtung, die das Drehen des Gelenkwellenschutzes verhindert, muss ordnungsgemäß funktionieren.

Schutzeinrichtungen und drehende Kraftübertragungsteile dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt sein.

Überprüfung: Sicht- und Funktionskontrolle

4.4 Bewegliche Teile

Alle Schutzeinrichtungen zum Schutz der Bedienungsperson müssen vorhanden sein und ordnungsgemäß funktionieren.

Sofern möglich oder sofern nicht für die Gerätefunktion erforderlich, müssen alle beweglichen Teile durch geeignete Schutzeinrichtungen gesichert sein, um jedes Risiko für das Kontrollpersonal auszuschließen.

Überprüfung: Sichtkontrolle

4.5 Leitungen (für alle Flüssigkeiten)

Bei nicht laufender Pumpe und dem auf ebener, waagerechter Fläche abgestelltem Gerät ist zu prüfen, ob der Behälter, die Pumpe und daran angeschlossene Leitungen Leckagen aufweisen.

Leitungen dürfen weder übermäßig gebogen sein, noch durch den Kontakt mit Oberflächen übermäßigen Verschleiß aufzeigen. Sie dürfen keine Defekte wie z.B. übermäßigen Verschleiß an der Oberfläche, Einschnitte oder Brüche aufweisen.

Leitungen müssen befestigt und frei von erheblicher Korrosion oder Schäden sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle

4.6 Bauteile und Rahmenkonstruktion

Alle Bauteile und die Rahmenkonstruktion müssen in einwandfreiem Zustand sein und dürfen keine übermäßigen Anzeichen von Verformungen, Korrosion oder Veränderungen aufweisen, durch die die Steifigkeit und Belastbarkeit des Gerätes beeinträchtigt werden können.

Diese Anforderung gilt auch für die Verbindungseinrichtung zur Zugmaschine.

Überprüfung: Sichtkontrolle

4.7 Arretierbare klappbare Teile

Arretiervorrichtungen von klappbaren Teilen des Gerätes müssen die Teile sicher in ihrer Position halten.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

4.8 Gebläse

4.8.1 Allgemeines

Gebläse (Rotor, Gehäuse, Luftleiteinrichtungen), sofern vorhanden, müssen sich in einem guten und funktionsfähigen Zustand befinden. Bei der Kontrolle muss insbesondere überprüft werden, ob

- Gebläseflügel fehlen oder beschädigt sind;
- alle Teile frei von mechanischen Verformungen, Verschleiß, Rissen oder Korrosion sind, die die Funktion beeinträchtigen oder nennenswerte Vibrationen erzeugen können;
- Schutzeinrichtungen, die den Zugang zum Gebläse verhindern, vorhanden sind.

Das Gebläse muss bei Nenndrehzahl der Zapfwelle einwandfrei laufen, d.h. es dürfen keine Vibrationen durch Unwucht(en) auftreten, das Gebläse darf nicht am Gehäuse schleifen und die Gebläseflügel müssen korrekt ausgerichtet sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

4.8.2 Kupplung

Wenn das Gebläse unabhängig von anderen, angetriebenen Geräteteilen abgeschaltet werden kann, muss die Kupplung des Gerätes einwandfrei funktionieren.

Überprüfung: Funktionsprüfung

5. Geräteüberprüfung

Nach Durchführung der Vorkontrolle nach Abschnitt 4 muss das Gerät nach dem zutreffenden Teil II, III oder IV dieser Prüfanleitung überprüft werden.

6. Überprüfungsbericht (Prüfbericht)

Der Person, in deren Eigentum oder Verfügungsberechtigung sich das Pflanzenschutzgerät befindet ist, nach der Kontrolle vor Ort ein Prüfbericht auszuhändigen. Eine Kopie des Berichtes ist bei der Kontrollstelle abzulegen.

Im Prüfbericht müssen sämtliche Mängel (schwere/geringe) des Pflanzenschutzgerätes und die am Gerät durchzuführenden Reparaturen aufgelistet sein.

Der Prüfbericht muss die Kontrollergebnisse gemäß dem zutreffenden Teil II, III oder IV dieser Prüfanleitung beinhalten.

Schwere Mängel sind sofort zu beheben, da sie für ein positives Prüfergebnis ausschlaggebend sind.

Schwere Mängel sind solche,

- die eine Funktion des Gerätes beeinflussen, sodass die vorgesehene Anwendung nicht möglich ist;
- die ein Messergebnis beeinflussen, sodass ein vorgegebener Grenzwert nicht eingehalten werden kann;
- die eine mögliche Gefährdung der Umwelt oder der Gesundheit von Personen im Einsatz erhöhen.

Der Überprüfungsbericht hat darüber hinaus insbesondere zu enthalten:

- Name, Anschrift und Registernummer der anerkannten Werkstatt, welche die Überprüfung durchgeführt hat,
- Name und Anschrift der Person, in deren Eigentum oder Verfügungsberechtigung sich das Pflanzenschutzgerät befindet,
- Pflanzenschutzgerätedaten (Hersteller, Geräteart und -typ, Baujahr, Maschinen-, Geräte- oder Seriennummer, Geräteausstattung),
- Bezugnahme auf die Richtlinie 2009/128/EG und § 6 dieser Verordnung,
- zusammenfassende Feststellung, ob das Pflanzenschutzgerät den Anforderungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gebrauchs entspricht,
- Nummer der Überprüfungsplakette (nur bei positivem Ergebnis der Kontrolle),
- Datum der Überprüfung sowie
- Name und Unterschrift des Prüforganes sowie der Person, die das Gerät vorführt.

TEIL II: GERÄTE MIT HORIZONTALEM GESTÄNGE

1 Anforderungen und Prüfverfahren

1.1 Pumpe(n)

1.1.1 Volumenstrom

Der Volumenstrom der Pumpe muss auf den Bedarf des Gerätes abgestimmt sein.

Der Volumenstrom der Pumpe muss so bemessen sein, dass während des Spritzens gleichzeitig eine sichtbare Flüssigkeitsbewegung nach 1.2 „Rührwerk für die Spritzflüssigkeit“ gegeben ist.

Der notwendige Mindestvolumenstrom wird wie folgt bestimmt:

5 l/min je Meter Arbeitsbreite plus

- 5 % des Behältervolumens/min bis 1000 l Behälternenninhalt
- 60 l/min zwischen 1000 l und 2000 l Behälternenninhalt
- 3 % des Behältervolumens über 2000 l Behälternenninhalt

(z.B. eine Arbeitsbreite von 12 m und ein 600 l-Behälter: $5 \text{ l/min} \times 12 + 5 \% \text{ von } 600 \text{ l/min} = 60 + 30 = 90 \text{ l/min}$).

Überprüfung: Messung nach 3.2.1.1 „Prüfverfahren“

1.1.2 Pulsationen

Die Pulsationen dürfen 10 % des Arbeitsdrucks nicht übersteigen.

Überprüfung: Sichtkontrolle, Messung und Funktionsprüfung

1.1.3 Dichtheit

Die Pumpe(n) muss (müssen) dicht sein, d.h. sie darf (dürfen) z.B. nicht tropfen.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.2 Rührwerk für die Spritzflüssigkeit

1.2.1 Hydraulisches Rührwerk

Eine deutlich sichtbare Flüssigkeitsbewegung muss aufrechterhalten werden

- beim höchsten vom Geräte- oder Düsenhersteller empfohlenen Arbeitsdruck (der jeweils geringere ist zu wählen);
- mit den größten am Gestänge montierten Düsen;
- bei Nenndrehzahl der Pumpe;
- bei Befüllung bis zum halben Nennvolumen des Behälters.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.2.2 Mechanisches Rührwerk

Wenn der Behälter bis zum halben Nennvolumen befüllt ist und das Gerät entsprechend den Angaben des Geräteherstellers betrieben wird, muss eine deutlich sichtbare Flüssigkeitsbewegung aufrechterhalten werden.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.3 Spritzflüssigkeitsbehälter

1.3.1 Verschluss

Der Behälter muss mit einem der Behälteröffnung gut angepassten und sich in einem einwandfreien Zustand befindlichen Verschluss ausgestattet sein.

Der Verschluss muss gut abgedichtet und so ausgestattet sein, damit ein versehentliches Öffnen verhindert wird.

Sofern der Verschluss mit einer Belüftung (entsprechend 1.3.4. „Druckausgleich“) ausgerüstet ist, darf kein Flüssigkeitsaustritt möglich sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.3.2 Einfüllöffnung

Das obligatorisch vorhandene Einfüllsieb muss eine Maschenweite von < 2 mm aufweisen und sein maximaler Abstand zur Einfüllöffnung darf höchstens 2 mm betragen. Bei sachgemäßer Beanspruchung darf es zu keiner Veränderung der Maschenweite kommen.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.3.3 Einspülschleuse

Die Einspülschleuse, sofern vorhanden, muss

- verhindern, dass Gegenstände mit einem Durchmesser > 20 mm in den Behälter gelangen können;
- einwandfrei funktionieren und darf nicht tropfen.

Überprüfung: Messung und Funktionsprüfung

1.3.4 Druckausgleich

Zur Vermeidung von Über- oder Unterdruck im Behälter muss eine Vorrichtung zum Druckausgleich vorhanden sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.3.5 Füllstandsanzeige

Am Behälter muss eine gut ablesbare Füllstandsanzeige vorhanden sein, die vom Fahrerplatz und/oder von der Stelle aus, von der der Behälter befüllt wird, abgelesen werden kann.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.3.6 Behälterentleerung

Es muss möglich sein,

- den Behälter mittels z.B. eines Ablasshahnes, zu entleeren (werkzeuglos) und
- die Flüssigkeit aufzufangen, ohne dass es zu einer Verunreinigung der Umwelt kommt oder die Anwenderin bzw. der Anwender mit der Spritzflüssigkeit in Berührung kommt.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.3.7 Befüllen des Behälters

Bei Vorhandensein eines Wasserfüllanschlusses darf beim Befüllen des Gerätes kein Wasser vom Gerät zur Wasserversorgungsquelle zurückfließen, z.B. durch die Ausrüstung mit einem Rückschlagventil.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

1.3.8 Reinigungseinrichtung für Pflanzenschutzmittelgebinde

Die Reinigungseinrichtung für Pflanzenschutzmittelgebinde, sofern vorhanden, muss einwandfrei funktionieren und dicht sein.

Überprüfung: Funktionsprüfung

1.3.9 Reinigungseinrichtungen

Sofern vorhanden, müssen Einrichtungen zur Reinigung des Behälters, der äußeren Oberflächen des Gerätes, der Einspülschleuse und Einrichtungen für die vollständige Innenreinigung einwandfrei arbeiten.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

1.4 Messeinrichtungen, Stellteile und Regeleinrichtungen

1.4.1 Allgemeines

Alle Mess-, Schalt-, Druck- und/oder Volumenstrom-Einstelleinrichtungen mssen einwandfrei funktionieren und dicht sein.

berprfung: Sichtkontrolle und Funktionsprfung

1.4.2 Stellteile

Stellteile, die whrend des Spritzvorganges bettigt werden, mssen vom Bedienplatz aus bettigt und Anzeigen abgelesen werden knnen.

Alle Dsen mssen bei laufender Pumpe gleichzeitig ein- und ausgeschaltet werden knnen.

berprfung: Sichtkontrolle und Funktionskontrolle

1.4.3 Druckanzeige

1.4.3.1 Allgemeines

Die Skalierung der Druckanzeige (analog oder digital) muss vom Bedienplatz aus deutlich ablesbar und fr den verwendeten Arbeitsdruckbereich geeignet sein.

Eine mechanische Druckanzeige ist – unabhngig von der Art der verwendeten Anzeige – fr die Beurteilung des zu prfenden Gerates erforderlich.

Bei analogen Druckanzeigen von Anbaugeraten betrgt der Gehusedurchmesser mindestens 60 mm und bei Spritzpistolen 40 mm.

berprfung: Messung und Sichtkontrolle

1.4.3.2 Analoge Druckanzeige/Skala

Die Skala von analogen Druckanzeigen muss mindestens eine Unterteilung von

- 0,2 bar fr Nennarbeitsdrcke der am Gerat montierten Dsen;
- darber 1,0 bar bis zum maximalen Systemdruck

aufweisen.

berprfung: Sichtkontrolle

1.4.3.3 Genauigkeit der Druckanzeige

Die Genauigkeit der Druckanzeige muss 0,2 bar bei Arbeitsdrcken zwischen 1 bar und 2 bar (eingeschlossen) betragen. Bei Arbeitsdrcken von 2 bar bis zum Nenndruck muss die Druckanzeige mit einem maximalen Fehler von $\pm 10\%$ im Vergleich zu dem auf dem Prfinstrument abgelesenen Wert arbeiten.

berprfung: nach 3.3 „berprfung der Druckanzeige“

1.5 Leitungen (Rohre und Schläuche)

1.5.1 Dichtheit

Leitungen und Schläuche sowie deren Verbindungselemente mssen bei dem maximal erreichbaren Systemdruck dicht sein.

berprfung: Sichtkontrolle und Funktionsprfung

1.5.2 Knick-/Scheuerstellen

Schläuche und Rohre drfen nicht geknickt sein oder Scheuerstellen durch die Berührung mit Oberflchen aufweisen. Sie drfen keine Anzeichen von Schden, z.B. bermäßigem Oberflchenverschleiß, Risse oder Brche aufweisen.

berprfung: Sichtkontrolle

1.5.3 Anordnung

In der Arbeitsstellung dürfen sich Schläuche nicht im Sprühbereich befinden.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.6 Filter

1.6.1 Ausrüstung mit Filtern

In der Druckleitung der Pumpe muss mindestens ein Filter und bei Verdrängerpumpen zusätzlich ein Filter in der Saugleitung vorhanden sein.

ANMERKUNG: Düsenfilter werden nicht als druckseitige Filter angesehen.

Alle Filter müssen in einwandfreiem Zustand sein und die Maschenweite muss den verwendeten Düsen und den Angaben des Düsenherstellers entsprechen.

Überprüfung: Überprüfung der Angaben und Sichtkontrolle

1.6.2 Absperreinrichtung

Bei bis zum Nennvolumen gefülltem Behälter müssen Filter gereinigt werden können, ohne dass mehr Spritzflüssigkeit austritt als ggf. im Filtergehäuse oder in der Saug- bzw. Druckleitung vorhanden ist.

Überprüfung: Funktionsprüfung

1.6.3 Austauschbarkeit von Filtereinsätzen

Filtereinsätze müssen auswechselt werden können. Filtereinsätze müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, dürfen nicht beschädigt, gebrochen oder verstopft sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

1.7 Spritzgestänge (sofern vorhanden)

1.7.1 Stabilität / Anordnung

Das Spritzgestänge muss in allen Richtungen stabil sein, d.h. es darf keine ausgeschlagenen Verbindungen aufweisen oder verbogen sein.

Die rechte und die linke Seite des Gestänges müssen gleich lang sein, mit Ausnahme von Gestängen, die eine besondere Funktion haben (z.B. Einsatz in Gärtnereien).

Überprüfung: Sichtkontrolle und Messung

1.7.2 Hindernis-Ausweicheinrichtung

Sofern vorhanden, muss die Hindernis-Ausweicheinrichtung, die bei Kontakt mit Hindernissen ein Ausweichen nach hinten und, sofern vorgesehen, nach vorne ermöglicht, wirksam sein.

Spritzgestänge müssen nach dem Ausweichen von Hindernissen nach kurzer Zeit selbsttätig wieder in ihre Ausgangslage zurückkehren.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

1.7.3 Düsenabstand

Der Abstand der Düsen muss am gesamten Gestänge einheitlich sein, mit Ausnahme von besonderen Einrichtungen (z.B. zur Behandlung von Grenzstreifen).

Der Düsenabstand (von Düsenmitte bis Düsenmitte) darf $\pm 5\%$ des Nennabstandes nicht überschreiten.

Die Position von Düsen darf während der Arbeit nicht unbeabsichtigt verändert werden können, z. B. durch das Zusammen-/Auseinanderklappen des Gestänges.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Messung

1.7.4 Verformung des Gestänges

1.7.4.1 Vertikale Position

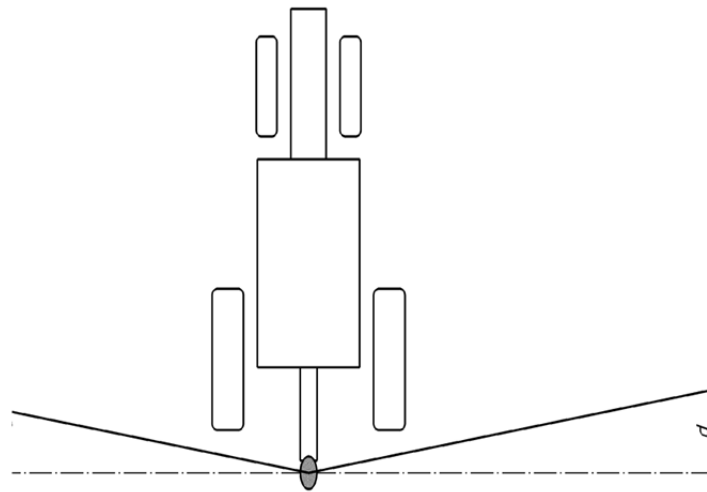
Bei Messung im Stand dürfen die vertikalen Abstände zwischen den Düsenunterkanten und einer Referenzlinie (z. B. ebene Bodenoberfläche) um nicht mehr als 10 cm oder 0,5 % der Arbeitsbreite variieren, wobei der größere Wert zu wählen ist.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Messung

1.7.4.2 Horizontale Position

Das Gestänge darf nicht horizontal gebogen sein; die Verformung darf 2,5 % der halben Gestängebreite nicht überschreiten.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Messung



Legende

d Maximale Verformung von der Gestängemitte ausgemessen $\leq 2,5$ % der halben Gestängenbreite

1.7.5 Vermeidung von Beschädigungen der Düsen

Bei Gestängebreiten ≥ 10 m muss eine Einrichtung vorhanden sein, die die Düsen vor einer Beschädigung durch Bodenkontakt schützt.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Messung

1.7.6 Teilbreitensteuerung

Die Teilbreiten müssen einzeln ein- und ausgeschaltet werden können.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

1.7.7 Höheneinstellung

Die Höheneinstelleinrichtung muss einwandfrei funktionieren.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

1.7.8 Schwingungsdämpfung, Hangausgleich

Sofern vorhanden, müssen Einrichtungen für die Schwingungsdämpfung und den Hangausgleich einwandfrei funktionieren.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

1.8 Düsen

1.8.1 Gleichartigkeit

Alle am Gestänge verwendeten Düsen müssen hinsichtlich Typ, Größe, Werkstoff und Hersteller identisch sein, mit Ausnahme von Düsen, die eine besondere Funktion haben (z.B. Düsen am Gestänge zur Behandlung des Grenzstreifens, Behandlung von Beeten oder Bandspritzeinrichtungen, oder die Düsen, die mit abweichender Bauform ein Anspritzen von Geräteteilen verhindern).

Alle anderen am Gestänge montierten Bauteile (Düsenfilter, Tropfstopp-Einrichtungen) müssen hinsichtlich Typ, Größe, Werkstoff und Hersteller gleichwertig sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.8.2 Nachtropfen

Nach Abschalten der Flüssigkeitszufuhr und 5 s nach Zusammenbruch des Spritzfächers darf kein kontinuierliches Nachtropfen mehr auftreten, auch nicht bei stehender Pumpe.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Messung

1.9 Querverteilung

1.9.1 Allgemeines

Werden hydraulische Düsen im Verband eingesetzt, um einen gleichmäßigen Sprühstrahl zu erzeugen, ist 1.9.2 „Messung mittels Querverteilungsprüfstand“ an-zuwenden. Kann 1.9.2 nicht angewendet werden, kommt 1.9.3 „Messung des Volumenstroms“ zur Anwendung (z.B. bei Bandspritzgeräten).

1.9.2 Messung mittels Querverteilungsprüfstand

- a) Die Querverteilung innerhalb des voll überlappten Bereiches muss gleichmäßig sein. Die Querverteilung wird anhand des Variationskoeffizienten bewertet. Der Variationskoeffizient darf nicht größer als 10 % sein; und
- b) die in jeder Rinne innerhalb des voll überlappten Bereiches aufgefangene Flüssigkeitsmenge darf um nicht mehr als 20 % vom Gesamt-Mittelwert abweichen.

Überprüfung: Messung

1.9.3 Messung des Volumenstroms

Der Volumenstrom einer einzelnen Düse darf vom durchschnittlichen Volumenstrom aller Düsen um nicht mehr als $\pm 20\%$ abweichen (bei Messung der am Gestänge angebrachten Düsen).

Überprüfung: Messung nach 3.6 „Messung des Volumenstroms von Düsen“

1.10 Gebläse für die Luftunterstützung

1.10.1 Einstellbare Luftleitbleche

Einstellbare Luftleitbleche des Gebläses und des Gebläsegehäuses müssen einwandfrei funktionieren.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

1.10.2 Besprühen und Abtropfen von Bauteilen

Geräteteile dürfen nicht besprüht werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Funktion des Gebläses erforderlich ist und kein Abtropfen verursacht wird.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2 Zusätzliche Anforderungen an Spritzpistolen und -lanzen

2.1 Betätigung

Die Betätigungseinrichtung muss einwandfrei funktionieren. Sie muss in geschlossener Position festgestellt werden können und darf in geöffneter Position nicht arretiert werden können. Das Ein- und

Ausschalten des Spritz-/Sprühstrahles muss sofort erfolgen. Wenn sich die Betätigungseinrichtung in der 'Aus'-Stellung (geschlossenen Position) befindet, darf kein kontinuierliches Nachtropfen auftreten (1.8.2 „Nachtropfen“). Es dürfen keine Leckagen auftreten.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.2 Öffnungs- und Schließsystem

Das Öffnungs- und Schließsystem der Spritzpistole muss funktionieren; es darf keine Undichtheiten aufweisen; ein Schnellschließ- und ein Schnellöffnungsventil müssen vorhanden sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.3 Einstellbare Spritzpistolen

Wenn die Spritzpistole einstellbar ist, muss die Einstelleinrichtung einwandfrei funktionieren, um den beabsichtigten Volumenstrom zu erzielen.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.4 Volumenstrom-Messung

Der Spritz-/Sprühstrahl muss gleichförmig sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

3 Prüfverfahren

3.1 Prüfeinrichtungen

Siehe Anlage 3 „Anforderungen für die Anerkennung ...“, 3.6 Sonstige Prüfeinrichtungen.

3.2 Messung mit auf dem Gerät montierter Pumpe

3.2.1 Volumenstrom

3.2.1.1 Prüfverfahren

Der Volumenstrom wird mittels folgendem Verfahren gemessen:

- Das Gerät muss mindestens zur Hälfte des Behälternennvolumens mit klarem Wasser befüllt sein.
- Alle Verbindungselemente müssen einwandfrei funktionieren, bei maximalem Arbeitsdruck weder Undichtheit aufweisen noch Lufttritt zulassen.
- Die Messeinrichtung muss möglichst nahe am Pumpenanschluss oder an der vom Gerätehersteller vorgeschriebenen Stelle angebracht werden.
- Bei Pumpen mit zwei separaten Anschlüssen für Rührwerk und Düsenzulauf, muss die Messeinrichtung entsprechend den Vorschriften des Geräteherstellers entweder separat an jedem Anschluss oder bei miteinander verbundenen Anschlüssen angebracht werden.
- Zurückfließendes Wasser muss von der Messeinrichtung wieder in den Wasserbehälter des Gerätes geleitet werden.
- Die Pumpe muss mit der vom Gerätehersteller angegebenen Nenndrehzahl betrieben werden.
- Pumpen mit veränderlichem Durchfluss, angetrieben über die Geräteräder, müssen entsprechend den Vorschriften des Geräteherstellers betrieben werden.
- Der Durchfluss wird am freien Auslass bei einem Druck von 6 ($\pm 0,2$) bar gemessen; sofern der Druck niedriger ist, erfolgt die Messung bei dem für die Pumpe höchsten zulässigen Arbeitsdruck.

3.2.1.2 Prüfeinrichtungen

Siehe Anlage 3 „Anforderungen für die Anerkennung ...“, 3.4 Prüfeinrichtung zur Messung des Volumenstroms von Pumpen.

3.2.2 Pulsationen der Pumpe

Die Pulsationen werden überprüft

- bei Nenndrehzahl der Pumpe;
- an der Druckanzeige des Gerätes.

3.3 Druckanzeige

3.3.1 Anforderungen an Prüfmanometer für die Kontrolle

Siehe Anlage 3 „Anforderungen für die Anerkennung ...“, 3.3 Prüfmanometer zur Messung des Arbeitsdruckes

3.3.2 Überprüfung der Druckanzeige

Die Druckanzeige muss im eingebauten Zustand oder im Labor überprüft werden.

Die Messungen erfolgen bei ansteigenden und abfallenden Drücken mit mindestens 4 Schritten zwischen 1 bar und einem Maximalwert, in Abhängigkeit vom Messbereich der Druckanzeige und/oder vom höchsten, durch den Gerätehersteller empfohlenen Arbeitsdruck.

Die Messungen erfordern einen stabilen Druck (ohne Pumpenpulsationen).

3.4 Ermittlung der Fahrgeschwindigkeit

Für die Ermittlung und Einstellung der für die Spritzfähigkeit notwendigen, exakten Fahrgeschwindigkeit ist die sachkundige Anwenderin bzw. der sachkundige Anwender selbst verantwortlich (z.B. 100 m-Test).

3.5 Messung der Gleichmäßigkeit der horizontalen Querverteilung mittels Prüfstand

3.5.1 Anforderungen an den verwendeten Prüfstand

Siehe Anlage 3 „Anforderungen für die Anerkennung ...“, 3. Kontrolleinrichtungen.

3.5.2 Kontrolle der Gleichmäßigkeit der Querverteilung

Bei allen am Gerät vorhandenen Düsensätzen muss die Querverteilung über die gesamte Arbeitsbreite des Gerätes gemessen werden. Die Prüfung ist bei einer Standardhöhe (gemessen von der Düsenpitze bis zur Oberkante der Rinnen des Prüfstandes) entsprechend den Empfehlungen des Düsenherstellers und dem Standard-Prüfverfahren durchzuführen. Die Prüfung ist bei einem vom Düsenhersteller oder Gerätehalter angegebenen praxisüblichen Betriebsdruck durchzuführen.

Die für die Kontrolle relevante Projektionsfläche geht von der Mitte der letzten bis zur vorletzten Düse auf der einen Seite des Gestänges und von der Mitte der letzten bis zur vorletzten Düsen der anderen Seite des Gestänges.

3.6 Messung des Volumenstroms von Düsen

Bei dieser Prüfung werden die am Gestänge montierten Düsen geprüft. Es muss sichergestellt sein, dass sich der Spritzstrahl voll ausbildet.

Der Messfehler darf nicht mehr als 2,5 % des Messwerts oder 25 ml/min betragen. Die Prüfung ist bei einem vom Düsenhersteller angegebenen Druck durchzuführen.

Die Druckanzeige muss den Anforderungen nach Teil V „Kontrollstelle“, 1.3 „Prüfmanometer zur Messung des Arbeitsdruckes“ entsprechen.

Das Flüssigkeitssystem, der Adapter usw. dürfen keinen Einfluss auf den Volumenstrom haben.

TEIL III: GERÄTE MIT VERTIKALEM GESTÄNGE, SPRÜHGERÄTE UND ÄHNLICHE GERÄTE

1 Anforderungen und Prüfverfahren

1.1 Pumpe(n)

1.1.1 Volumenstrom

Der Volumenstrom der Pumpe muss auf den Bedarf des Gerätes abgestimmt sein.

Der Volumenstrom der Pumpe muss so bemessen sein, dass während des Spritzens gleich zeitig eine sichtbare Flüssigkeitsbewegung nach 1.2 „Rührwerk für die Spritzflüssigkeit“ gegeben ist.

Die Pumpe muss bei einem entsprechenden Arbeitsdruck und einer entsprechenden Fahrgeschwindigkeit genügend Ausbring- und Rührleistung aufweisen. Der Mindestvolumenstrom wird mittels folgender Formel bestimmt:

$$L = \left(\frac{v \times R \times Q}{600} \right) + F$$

L Volumenstrom (l/min)

v Fahrgeschwindigkeit (km/h) R Reihenweite (m)

Q gewünschte Spritzflüssigkeitsmenge (l/ha)

F erforderliche Rührleistung (l/min), entsprechend dem Behältervolumen:

- 5 % des Behältervolumens/min bis 1000 l Behälternenninhalt;
- 60 l/min zwischen 1000 l und 2000 l Behälternenninhalt;
- 3 % des Behältervolumens über 2000 l Behälternenninhalt.

Überprüfung: Messung nach 3.2.1.1

1.1.2 Pulsationen

Die Pulsationen dürfen 10 % des Arbeitsdrucks nicht übersteigen.

Überprüfung: Sichtkontrolle, Messung und Funktionsprüfung

1.1.3 Dichtheit

Die Pumpe(n) muss (müssen) dicht sein, d.h. sie darf (dürfen) nicht tropfen.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.2 Rührwerk für die Spritzflüssigkeit

1.2.1 Hydraulisches Rührwerk

Eine deutlich sichtbare Flüssigkeitsbewegung muss aufrechterhalten werden

- beim höchsten vom Geräte- oder Düsenhersteller empfohlenen Arbeitsdruck (der jeweils geringere ist zu wählen);
- mit den größten am Gestänge montierten Düsen;
- bei Nenndrehzahl der Pumpe;
- bei Befüllung bis zum halben Nennvolumen des Behälters.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.2.2 Mechanisches Rührwerk

Wenn der Behälter bis zum halben Nennvolumen befüllt ist und das Gerät entsprechend den Angaben des Geräteherstellers betrieben wird, muss eine deutlich sichtbare Flüssigkeitsbewegung aufrechterhalten werden.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.3 Spritzflüssigkeitsbehälter

1.3.1 Verschluss

Der Behälter muss mit einem der Behälteröffnung gut angepassten und sich in einem einwandfreien Zustand befindlichen Verschluss ausgestattet sein.

Der Verschluss muss gut abgedichtet und so ausgestattet sein, damit ein versehentliches Öffnen verhindert wird.

Sofern der Verschluss mit einer Belüftung (nach 1.3.4 „Druckausgleich“) ausgerüstet ist, darf kein Flüssigkeitsaustritt möglich sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.3.2 Einfüllöffnung

Das obligatorisch vorhandene Einfüllsieb muss eine Maschenweite von < 2 mm aufweisen und sein maximaler Abstand zur Einfüllöffnung darf höchstens 2 mm betragen. Bei sachgemäßer Beanspruchung darf es zu keiner Veränderung der Maschenweite kommen.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.3.3 Einspülschleuse

Die Einspülschleuse, sofern vorhanden, muss

- verhindern, dass Gegenstände mit einem Durchmesser > 20 mm in den Behälter gelangen können;
- einwandfrei funktionieren und darf nicht tropfen.

Überprüfung: Messung und Funktionsprüfung

1.3.4 Druckausgleich

Zur Vermeidung von Über- oder Unterdruck im Behälter muss eine Vorrichtung zum Druckausgleich vorhanden sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.3.5 Füllstandsanzeige

Am Behälter muss eine gut ablesbare Füllstandsanzeige vorhanden sein, die vom Fahrerplatz und/oder von der Stelle aus, von der der Behälter befüllt wird, abgelesen werden kann.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.3.6 Behälterentleerung

Es muss möglich sein,

- den Behälter mittels z.B. eines Ablasshahnes, zu entleeren (werkzeuglos) und
- die Flüssigkeit aufzufangen, ohne dass es zu einer Verunreinigung der Umwelt kommt oder die Anwenderin bzw. der Anwender mit der Spritzflüssigkeit in Berührung kommt.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.3.7 Befllen des Behlters

Bei Vorhandensein eines Wasserfllanschlusses darf beim Befllen des Gerates kein Wasser vom Gerat zur Wasserversorgungsquelle zurckflieen, z.B. durch die Ausrstung mit einem Rckschlagventil.

berprfung: Sichtkontrolle und Funktionsprfung

1.3.8 Reinigungseinrichtung fr Pflanzenschutzmittelgebinde

Die Reinigungseinrichtung fr Pflanzenschutzmittelgebinde, sofern vorhanden, muss einwandfrei funktionieren und dicht sein.

berprfung: Funktionsprfung

1.3.9 Reinigungseinrichtungen

Sofern vorhanden, mssen Einrichtungen zur Reinigung des Behlters, der aueren Oberflchen des Gerates, der Einspflschleuse und Einrichtungen fr die vollstndige Innenreinigung einwandfrei arbeiten.

berprfung: Sichtkontrolle und Funktionsprfung

1.4 Messeinrichtungen, Stellteile und Regeleinrichtungen

1.4.1 Allgemeines

Alle Mess-, Schalt-, Druck- und/oder Volumenstrom-Einstelleinrichtungen mssen einwandfrei funktionieren und dicht sein.

berprfung: Sichtkontrolle und Funktionsprfung

1.4.2 Stellteile

Stellteile, die whrend des Spritzvorganges bettigt werden, mssen vom Bedienplatz aus bettigt und Anzeigen abgelesen werden knnen.

Alle Dsen mssen bei laufender Pumpe gleichzeitig ein- und ausgeschaltet werden knnen. Die Ausbringung nur nach einer Seite muss mglich sein, indem die andere Seite abgeschaltet wird.

berprfung: Sichtkontrolle und Funktionskontrolle

1.4.3 Druckanzeige

1.4.3.1 Allgemeines

Die Skalierung der Druckanzeige (analog oder digital) muss vom Bedienplatz aus deutlich ablesbar und fr den verwendeten Arbeitsdruckbereich geeignet sein.

Eine mechanische Druckanzeige ist – unabhngig von der Art der verwendeten Anzeige – fr die Beurteilung des zu prfenden Gerates erforderlich.

Bei analogen Druckanzeigen von Anbaugerates betrgt der Gehusedurchmesser mindestens 60 mm und bei Spritzpistolen 40 mm.

berprfung: Messung und Sichtkontrolle

1.4.3.2 Analoge Druckanzeige/Skala

Die Skala muss mindestens eine Unterteilung von

- 0,2 bar fr Arbeitsdrcke
- 0,5 bar fr Arbeitsdrcke zwischen 5 bar und 15 bar
- 2,0 bar fr Arbeitsdrcke grer 15 bar

aufweisen.

berprfung: Sichtkontrolle

1.4.3.3 Genauigkeit der Druckanzeige

Die Druckanzeige muss im gesamten Druckbereich mit einem maximalen Fehler von $\pm 10\%$ im Vergleich zu dem auf dem Prüfinstrument abgelesenen Wert arbeiten.

Überprüfung: Nach 3.3 „Überprüfung der Druckanzeige“

1.5 Leitungen (Rohre und Schläuche)

1.5.1 Dichtheit

Leitungen und Schläuche sowie deren Verbindungselemente müssen bei dem maximal erreichbaren Systemdruck dicht sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

1.5.2 Knick-/Scheuerstellen

Schläuche und Rohre dürfen nicht geknickt sein oder Scheuerstellen durch die Berührung mit Oberflächen aufweisen. Sie dürfen keine Anzeichen von Schäden, z.B. übermäßigem Oberflächenverschleiß, Risse oder Brüche aufweisen.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.5.3 Anordnung

In der Arbeitsstellung dürfen sich Schläuche nicht im Sprühbereich befinden.

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.6 Filter

1.6.1 Ausrüstung mit Filtern

In der Druckleitung der Pumpe muss mindestens ein Filter und bei Verdrängerpumpen zusätzlich ein Filter in der Saugleitung vorhanden sein.

ANMERKUNG: Düsenfilter werden nicht als druckseitige Filter angesehen.

Alle Filter müssen in einwandfreiem Zustand sein und die Maschenweite muss den verwendeten Düsen und den Angaben des Düsenherstellers entsprechen.

Überprüfung: Überprüfung der Angaben und Sichtkontrolle

1.6.2 Absperreinrichtung

Bei bis zum Nennvolumen gefülltem Behälter müssen Filter gereinigt werden können, ohne dass mehr Spritzflüssigkeit austritt als ggf. im Filtergehäuse oder in der Saug- bzw. Druckleitung vorhanden ist.

Überprüfung: Funktionsprüfung

1.6.3 Austauschbarkeit von Filtereinsätzen

Filtereinsätze müssen auswechselt werden können. Filtereinsätze müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, dürfen nicht beschädigt, gebrochen oder verstopft sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

1.7 Düsen

1.7.1 Gleichartigkeit

Die Düsenausstattung, (Typ, Größe, Werkstoff, Hersteller) muss auf der linken und der rechten Seite symmetrisch sein, mit Ausnahme von den Düsen, die eine besondere Funktion haben (z.B. für das Sprühen nach einer Seite).

Überprüfung: Sichtkontrolle

1.7.2 Nachtropfen

Nach Abschalten der Flüssigkeitszufuhr und 5 s nach Zusammenbruch des Spritzfächers darf kein kontinuierliches Nachtropfen mehr auftreten, auch nicht bei stehender Pumpe.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Messung

1.7.3 Abschalten

Jede Düse muss einzeln abgeschaltet werden können und dicht schließen.

Bei Mehrfach-Düsenträgern bezieht sich diese Anforderung auf den einzelnen Düsenträger.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

1.7.4 Einstellbarkeit

Düsen müssen symmetrisch und reproduzierbar eingestellt werden können.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

1.8 Verteilung

1.8.1 Gleichmäßigkeit des Spritzstrahles

Jede Düse muss einen gleichmäßigen Spritzstrahl ausbilden (z.B. gleichmäßige Kontur, homogene Flüssigkeitsverteilung).

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung bei abgeschaltetem Gebläse im Falle von hydraulischen Düsen und bei eingeschaltetem Gebläse im Falle von anderen Düsen, z.B. pneumatischen Düsen.

1.8.2 Volumenstrom

Der Volumenstrom einer einzelnen Düse darf vom durchschnittlichen Volumenstrom aller Düsen um nicht mehr als $\pm 20\%$ abweichen (bei Messung der am Gestänge angebrachten Düsen).

Der Volumenstrom jeder einzelnen Düse/Austrittsöffnung wird nach 3.6 „Messung des Volumenstroms von Düsen“ gemessen.

Bei symmetrisch auf dem Gerät angeordneten Düsen (linke/rechte Seite oder jedes nach unten gerichtete Segment von Überzeilengeräten) darf der Unterschied beim Volumenstrom auf der linken und rechten Seite maximal 10% betragen.

Überprüfung: Messung

Bei Sprühgeräten mit nur einem Spritzflüssigkeitsauslass, mit einstellbarer Düse für den Volumenstrom, muss der Volumenstrom gemessen werden, sofern keine Anzeichen von Verschleiß festgestellt werden können.

1.8.3 Messung mit Vertikalverteilungsprüfstand

Als Prüfeinrichtung zur Messung der vertikalen Verteilung der Spritzflüssigkeit bei eingeschaltetem Gebläse wird ein Vertikalverteilungsprüfstand (Lamellenprüfstand) mit einem maximalen Lamellenabstand von 50 mm und einer vertikalen Messauflösung von max. 100 mm verwendet

Der horizontale Messabstand zwischen Pflanzenschutzgerätemitte und Vertikalverteilungsprüfstand entspricht der Hälfte der größten Reihenweite der zu behandelnden Kultur.

Die Volumenwerte (ml) aller Messstellen (Messzylinder) sowohl auf der linken als auch auf der rechten Seite dürfen nicht mehr als 20% voneinander abweichen. Die Volumenwerte der am oberen und unteren Rand gelegenen zwei Messstellen bleiben unberücksichtigt. Die Werte werden in einem Datenblatt eingetragen, um die für den Behandlungserfolg notwendige symmetrische Verteilung auf der linken und rechten Seite feststellen zu können.

Die vertikale Flüssigkeitsverteilung (z.B. in Rechteckform als Grundeinstellung) muss mit Hilfe von Luftleitblechen und/oder sonstigen Einrichtungen festgelegt werden. „Überzeilengeräte“ (Weinbau) sind als Grundeinheit – ohne Überzeilenteil – zu prüfen.

1.9 Gebläse

1.9.1 Luftleitbleche

Die Luftleitbleche des Gebläses und des Gebläsegehäuses müssen nach der Verteilungseinstellung gegen unbeabsichtigtes Verstellen fixiert werden.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

1.9.2 Besprühen und Abtropfen von Bauteilen

Geräteteile dürfen nicht besprüht werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Funktion des Gebläses erforderlich ist und kein Abtropfen verursacht wird.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2 Zusätzliche Anforderungen an Spritzpistolen und Lanzen

2.1 Betätigung

Die Betätigungseinrichtung muss einwandfrei funktionieren. Sie muss in geschlossener Position festgestellt werden können und darf in geöffneter Position nicht arretiert werden können. Das Ein- und Ausschalten des Spritz-/Sprühstrahles muss sofort erfolgen. Wenn sich die Betätigungseinrichtung in der 'Aus'-Stellung (geschlossenen Position) befindet, darf kein kontinuierliches Nachtropfen auftreten (1.7.2 „Nachtropfen“). Es dürfen keine Leckagen auftreten.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.2 Öffnungs- und Schließsystem

Das Öffnungs- und Schließsystem der Spritzpistole muss funktionieren; es darf keine Undichtheiten aufweisen; ein Schnellschließ- und ein Schnellöffnungsventil müssen vorhanden sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.3 Einstellbare Spritzpistolen

Wenn die Spritzpistole einstellbar ist, muss die Einstelleinrichtung einwandfrei funktionieren, um den beabsichtigten Volumenstrom zu erzielen.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.4 Volumenstrom-Messung

Der Spritz-/Sprühstrahl muss gleichförmig sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

3 Prüfverfahren

3.1 Prüfeinrichtungen

Siehe Anlage 3 „Anforderungen für die Anerkennung ...“, 3.6 „Sonstige Prüfeinrichtungen“.

3.2 Messung mit auf dem Gerät montierter Pumpe

3.2.1 Volumenstrom

3.2.1.1 Prüfmethode

Der Volumenstrom wird mittels folgendem Verfahren gemessen:

- Das Gerät muss mindestens zur Hälfte des Behälterinnenvolumens mit klarem Wasser befüllt sein.
- Alle Verbindungselemente müssen einwandfrei funktionieren, bei maximalem Arbeitsdruck weder Undichtheit aufweisen noch Lufteintritt zulassen.
- Die Messvorrichtung muss möglichst nahe am Pumpenanschluss oder an der vom Gerätehersteller vorgeschriebenen Stelle angebracht werden.

- Bei Pumpen mit zwei separaten Anschlssen fr Rhrwerk und Dsenzulauf muss die Messvorrichtung entsprechend den Vorschriften des Geräteherstellers entweder separat an jedem Anschluss oder bei miteinander verbundenen Anschlssen angebracht werden.
- Zurckfließendes Wasser muss von der Messeinrichtung wieder in den Wasserbehälter des Gerätes geleitet werden.
- Die Pumpe muss mit der vom Gerätehersteller angegebenen Nenndrehzahl betrieben werden.
- Pumpen mit veränderlichem Durchfluss, angetrieben über die Geräteäder, müssen entsprechend den Vorschriften des Geräteherstellers betrieben werden.
- Der Durchfluss wird am freien Auslass bei einem Druck zwischen 8 (± 2) bar und 10 (± 2) bar gemessen; sofern der Druck niedriger ist, erfolgt die Messung bei dem für die Pumpe höchsten zulässigen Arbeitsdruck.

3.2.1.2 Prüfeinrichtungen

Siehe Anlage 3 „Anforderungen für die Anerkennung ...“, 3.4 „Prüfeinrichtung zur Messung des Volumenstroms von Pumpen“.

3.2.2 Pulsationen der Pumpe

Die Pulsationen werden überprüft

- bei Nenndrehzahl der Pumpe;
- an der Druckanzeige des Gerätes.

3.3 Druckanzeige

3.3.1 Anforderungen an Prüfmanometer für die Überprüfung

Siehe Teil V „Kontrollstelle“, 1.3 „Prüfmanometer zur Messung des Arbeitsdruckes“.

3.3.2 Überprüfung der Druckanzeige

Die Druckanzeige muss im eingebauten Zustand oder im Labor überprüft werden. Die Messungen erfolgen bei ansteigenden und abfallenden Drücken mit mindestens 4 Schritten zwischen 5 bar und bei einem Maximalwert in Abhängigkeit vom Messbereich des Manometers und/oder vom höchsten durch den Gerätehersteller empfohlenen Arbeitsdruck.

Die Messungen erfordern einen stabilen Druck (ohne Pumpenpulsationen).

3.4 Ermittlung der Fahrgeschwindigkeit

Für die Ermittlung und Einstellung der für die Spritztätigkeit notwendigen, exakten Fahrgeschwindigkeit ist die sachkundige Anwenderin bzw. der sachkundige Anwender selbst verantwortlich (z. B. 100 m-Test).

3.5 Messung der Gleichmäßigkeit der vertikalen Querverteilung mittels Prüfstand

Siehe Anlage 3 „Anforderungen für die Anerkennung ...“, 3 „Kontrolleinrichtungen“.

3.6 Messung des Volumenstroms von Düsen

Bei dieser Prüfung werden die am Gestänge montierten Düsen geprüft. Es muss sichergestellt sein, dass sich der Spritzstrahl voll ausbildet.

Der Messfehler darf nicht mehr als 2,5 % des Messwerts oder 25 ml/min betragen. Die Prüfung ist bei einem vom Düsenhersteller angegebenen Druck durchzuführen.

Die Druckanzeige muss den Anforderungen nach Teil V „Kontrollstelle“, 1.3 „Prüfmanometer zur Messung des Arbeitsdruckes“ entsprechen.

Das Flüssigkeitssystem, der Adapter usw. dürfen keinen Einfluss auf den Volumenstrom haben.

TEIL IV: FEST INSTALLIERTE, TEILBEWEGLICHE UND SONSTIGE GERÄTE

1 Begriffe

1.1 Sprühgerät

Sprühgerät für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in flüssiger Form auf Pflanzen/Böden mit einem Versprühsystem, wie z.B. mit Flüssigkeitsdruck, Luftdruck, Zentrifugalkraft (Kreiselsprühgerät) oder ein Gerät, bei dem das Versprühen über Düsen mit Luft- /Flüssigkeits-gemischen erzielt wird

1.2 Fest installiertes Sprühgerät

Sprühgerät (1.1), hauptsächlich für die Ausbringung/Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in geschlossenen Kulturen vorgesehen, bei dem sich die Baugruppe Pumpe/Behälter (1.4) und/oder die Ausbringungsvorrichtung (1.5) nicht bewegen

1.3 Teilbewegliches Sprühgerät

Sprühgerät (1.1), hauptsächlich für die Ausbringung/Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf in geschlossenen Kulturen angebaute Pflanzen vorgesehen, bei dem die Baugruppe Pumpe/Behälter (1.4) und/oder die Ausbringungsvorrichtung (1.5) beweglich angebracht sind.

1.4 Baugruppe Pumpe/Behälter

Mindestens aus Pumpe und Spritzflüssigkeitsbehälter bestehende Einheit

1.5 Ausbringungsvorrichtung

Aus einer oder mehreren Düsen mit oder ohne Anwendung von Luft bestehende Vorrichtung, die nicht mit/an der Baugruppe von Pumpe/Behälter und der Rohrleitung für den Anschluss an Pumpe/Behälter befestigt oder verbunden ist

2 Anforderungen und Prüfverfahren

2.1 Pumpe(n)

2.1.1 Volumenstrom

Der Volumenstrom der Pumpe muss auf den Bedarf des Gerätes abgestimmt sein.

Der Volumenstrom der Pumpe muss so bemessen sein, dass während des Spritzens gleichzeitig eine sichtbare Flüssigkeitsbewegung nach 2.2 „Rührwerk für die Spritzflüssigkeit“ gegeben ist.

Überprüfung: Messung nach 4.2.1.1 „Volumenstrom“.

2.1.2 Pulsationen

Die Pulsationen dürfen 10 % des Arbeitsdrucks nicht übersteigen.

Überprüfung: Sichtkontrolle, Messung und Funktionsprüfung

2.1.3 Dichtheit

Die Pumpe(n) muss (müssen) dicht sein, d.h. sie darf (dürfen) nicht tropfen.

Überprüfung: Sichtkontrolle

2.2 Rührwerk für die Spritzflüssigkeit

2.2.1 Hydraulisches Rührwerk

Eine deutlich sichtbare Flüssigkeitsbewegung muss aufrechterhalten werden

- beim höchsten vom Geräte- oder Düsenhersteller empfohlenen Arbeitsdruck (der jeweils geringere ist zu wählen);

- mit den größten am Gestänge montierten Düsen;
- bei Nenndrehzahl der Pumpe;
- bei Befüllung bis zum halben Nennvolumen des Behälters.

Überprüfung: Sichtkontrolle

2.2.2 Mechanisches Rührwerk

Wenn der Behälter bis zum halben Nennvolumen befüllt ist und das Gerät entsprechend den Angaben des Geräteherstellers betrieben wird, muss eine deutlich sichtbare Flüssigkeitsbewegung aufrechterhalten werden.

Überprüfung: Sichtkontrolle

2.3 Spritzflüssigkeitsbehälter

2.3.1 Verschluss

Der Behälter muss mit einem der Behälteröffnung gut angepassten und sich in einem einwandfreien Zustand befindlichen Verschluss ausgestattet sein.

Der Verschluss muss gut abgedichtet und so ausgestattet sein, damit ein versehentliches Öffnen verhindert wird.

Sofern der Verschluss mit einer Belüftung (nach 2.3.4 „Druckausgleich“) ausgerüstet ist, darf kein Flüssigkeitsaustritt möglich sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle

2.3.2 Einfüllöffnung

Das obligatorisch vorhandene Einfüllsieb muss eine Maschenweite von < 2 mm aufweisen und sein maximaler Abstand zur Einfüllöffnung darf höchstens 2 mm betragen. Bei sachgemäßer Beanspruchung darf es zu keiner Veränderung der Maschenweite kommen.

Überprüfung: Sichtkontrolle

2.3.3 Einspülschleuse

Die Einspülschleuse, sofern vorhanden, muss

- verhindern, dass Gegenstände mit einem Durchmesser > 20 mm in den Behälter gelangen können;
- einwandfrei funktionieren und darf nicht tropfen.

Überprüfung: Messung und Funktionsprüfung

2.3.4 Druckausgleich

Zur Vermeidung von Über- oder Unterdruck im Behälter muss eine Vorrichtung zum Druckausgleich vorhanden sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle

2.3.5 Füllstandsanzeige

Am Behälter muss eine gut ablesbare Füllstandsanzeige vorhanden sein, die vom Fahrerplatz und/oder von der Stelle aus, von der der Behälter befüllt wird, abgelesen werden kann.

Überprüfung: Sichtkontrolle

2.3.6 Behälterentleerung

Es muss möglich sein,

- den Behälter mittels z.B. eines Ablasshahnes, zu entleeren (werkzeuglos) und

- die Flüssigkeit aufzufangen, ohne dass es zu einer Verunreinigung der Umwelt kommt oder die Anwenderin bzw. der Anwender mit der Spritzflüssigkeit in Berührung kommt.

Überprüfung: Sichtkontrolle

2.3.7 Befüllen des Behälters

Bei Vorhandensein eines Wasserfüllanschlusses darf beim Befüllen des Gerätes kein Wasser vom Gerät zur Wasserversorgungsquelle zurückfließen, z.B. durch die Ausrüstung mit einem Rückschlagventil.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.3.8 Reinigungseinrichtung für Pflanzenschutzmittelgebinde

Die Reinigungseinrichtung für Pflanzenschutzmittelgebinde, sofern vorhanden, muss einwandfrei funktionieren und dicht sein.

Überprüfung: Funktionsprüfung

2.3.9 Reinigungseinrichtungen

Sofern vorhanden, müssen Einrichtungen zur Reinigung des Behälters, der äußeren Oberflächen des Gerätes, der Einspülschleuse und Einrichtungen für die vollständige Innenreinigung einwandfrei arbeiten.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.4 Messeinrichtungen, Stellteile und Regeleinrichtungen

2.4.1 Allgemeines

Alle Mess-, Schalt-, Druck- und/oder Volumenstrom-Einstelleinrichtungen müssen einwandfrei funktionieren und dicht sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.4.2 Stellteile

Stellteile, die während des Spritzvorganges betätigt werden, müssen vom Bedienplatz aus betätigt und Anzeigen abgelesen werden können.

Alle Düsen müssen bei laufender Pumpe gleichzeitig an- und ausgeschaltet werden können.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionskontrolle

2.4.3 Druckanzeige

2.4.3.1 Allgemeines

An der Baugruppe Pumpe/Behälter und an der Ausbringungsvorrichtung muss eine Druckanzeige vorhanden sein.

Die Skalierung der Druckanzeige (analog oder digital) muss vom Bedienplatz aus deutlich ablesbar und für den verwendeten Arbeitsdruckbereich geeignet sein.

Bei analogen Druckanzeigen von fest installierten und teilbeweglichen Geräten beträgt der Gehäusedurchmesser mindestens 60 mm und bei Spritzpistolen 40 mm.

Überprüfung: Messung und Sichtkontrolle

2.4.3.2 Analoge Druckanzeige/Skala

Die Skala muss mindestens eine Unterteilung von

- 0,2 bar für Arbeitsdrücke bis 5 bar;
- 0,5 bar für Arbeitsdrücke zwischen 5 bar und 15 bar;
- 2,0 bar für Arbeitsdrücke größer 15 bar

aufweisen.

Überprüfung: Sichtkontrolle

2.4.3.3 Genauigkeit der Druckanzeige

Die Genauigkeit der Druckanzeige muss 0,2 bar bei Arbeitsdrücken zwischen 1 bar und 2 bar (eingeschlossen) betragen. Bei Arbeitsdrücken von 2 bar bis zum Nenndruck muss die Druckanzeige mit einem maximalen Fehler von $\pm 10\%$ im Vergleich zu dem auf dem Prüfinstrument abgelesenen Wert arbeiten.

Überprüfung: Nach 4.3 „Überprüfung der Druckanzeige“

2.4.4 Dosiersysteme

Dosiersysteme

- dürfen nicht undicht sein;
- dürfen keine Rückstromleckage durch die Chemikalienzuführung oder den Wassereinlass zu der Dosiereinrichtung aufweisen;
- müssen auf der Auslassseite über eine Mischkammer verfügen.

Die Dosiermenge der Chemikalien darf von der an der Dosiereinrichtung eingestellten Menge um nicht mehr als $\pm 10\%$ abweichen.

Überprüfung: Sichtkontrolle, Funktionsprüfung und Messung

2.5 Leitungen (Rohre und Schläuche)

2.5.1 Dichtheit

Leitungen und Schläuche sowie deren Verbindungselemente müssen bei dem maximal erreichbaren Systemdruck dicht sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.5.2 Knick- und Scheuerstellen

Schläuche und Rohre dürfen nicht geknickt sein oder Scheuerstellen durch die Berührung mit Oberflächen aufweisen. Sie dürfen keine Anzeichen von Schäden, z.B. übermäßigem Oberflächenverschleiß, Risse oder Brüche aufweisen.

Überprüfung: Sichtkontrolle

2.5.3 Anordnung

In der Arbeitsstellung dürfen sich Schläuche nicht im Sprühbereich befinden.

Überprüfung: Sichtkontrolle

2.6 Filter

2.6.1 Ausrüstung mit Filtern

In der Druckleitung der Pumpe muss mindestens ein Filter und bei Verdrängerpumpen zusätzlich ein Filter in der Saugleitung vorhanden sein.

ANMERKUNG: Düsenfilter werden nicht als druckseitige Filter angesehen.

Alle Filter müssen in einwandfreiem Zustand sein und die Maschenweite muss den verwendeten Düsen und den Angaben des Düsenherstellers entsprechen.

Überprüfung: Überprüfung der Angaben und Sichtkontrolle

2.6.2 Absperreinrichtung

Bei bis zum Nennvolumen gefülltem Behälter müssen Filter gereinigt werden können, ohne dass mehr Spritzflüssigkeit austritt als ggf. im Filtergehäuse oder in der Saug- bzw. Druckleitung vorhanden ist.

Überprüfung: Funktionsprüfung

2.6.3 Austauschbarkeit von Filtereinsätzen

Filtereinsätze müssen ausgetauscht werden können. Filtereinsätze müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, dürfen nicht beschädigt, gebrochen oder verstopft sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.7 Ausbringungsvorrichtung

2.7.1 Allgemeine Anforderungen

Nach Abschalten der Flüssigkeitszufuhr und 5 s nach Zusammenbruch des Sprühstrahls darf kein kontinuierliches Nachtropfen mehr auftreten, auch nicht bei stehender Pumpe.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.7.2 Horizontales Spritzgestänge

2.7.2.1 Stabilität/Ausrichtung (nicht bei handgeführten oder mit der Hand getragenen Gestängen)

Das Spritzgestänge muss in allen Richtungen stabil sein, d.h. es darf keine ausgeschlagenen Verbindungen aufweisen oder verbogen sein.

Bei Messung im Stand dürfen die vertikalen Abstände zwischen den Düsenunterkanten und einer Referenzlinie (z. B. ebene Bodenoberfläche) um nicht mehr als 10 cm oder 0,5 % der Arbeitsbreite variieren, wobei der größere Wert zu wählen ist.

Das Gestänge darf nicht horizontal gebogen sein; die Verformung darf 5 % der Spritzgestängebreite nicht überschreiten.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Messung

2.7.2.2 Düsen

Alle am Gestänge verwendeten Düsen müssen hinsichtlich Typ, Größe, Werkstoff und Hersteller identisch sein, mit Ausnahme von Düsen, die eine besondere Funktion haben (z.B. Düsen am Gestängeende zur Behandlung des Grenzstreifens, Behandlung von Beeten oder Bandspritzeinrichtungen, oder die Düsen, die mit abweichender Bauform ein Anspritzen von Geräteteilen verhindern).

Alle anderen am Gestänge montierten Bauteile (Düsenfilter, Tropfstopp-Einrichtungen) müssen gleichwertig sein.

Der Abstand der Düsen und deren Ausrichtung müssen am gesamten Gestänge einheitlich sein, mit Ausnahme von besonderen Einrichtungen (z.B. zur Behandlung von Grenzstreifen). Der Düsenabstand (von Düsenmitte bis Düsenmitte) darf $\pm 5\%$ des Nennabstandes nicht überschreiten.

Die Position von Düsen darf während der Arbeit nicht unbeabsichtigt verändert werden können, z.B. durch das Zusammen-/Auseinanderklappen des Gestänges.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Messung

2.7.2.3 Steuerung der Arbeitsbreite

Es muss möglich sein, einzelne Teilbreiten (falls vorhanden) ein- und auszuschalten.

Falls vorhanden, muss das System zum gesonderten Abschalten jeder Düse funktionsfähig sein, damit es möglich ist, die Spritzbreite der Zielbreite anzupassen.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.7.2.4 Höheneinstellung

Systeme für die Höheneinstellung (falls vorhanden) und Verriegelungssysteme müssen verlässlich funktionieren. Das System darf nicht beschädigt sein (z.B. Stahlseile).

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.7.2.5 Dämpfung

Falls vorhanden, müssen Vorrichtungen zur Dämpfung unbeabsichtigter Gestängebewegungen ordnungsgemäß arbeiten (z.B. Federn, Gasdämpfer oder Gummipuffer).

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.7.3. Vertikales Spritzgestänge

Das Spritzgestänge muss in allen Richtungen stabil sein, d.h. es darf keine ausgeschlagenen Verbindungen aufweisen oder verbogen sein.

2.7.3.1 Düsen/Symmetrie

Die Düsenausstattung (z.B. Düsentypen, -größen und der Abstand zwischen den Düsen) muss auf der linken und der rechten Seite symmetrisch sein, mit Ausnahme von den Düsen, die eine besondere Funktion haben (z.B. für das Sprühen nach einer Seite, Einbau von Düsen zum Ausgleich der Asymmetrie der Verteilung usw.).

Überprüfung: Sichtkontrolle

2.7.3.2 Abschalten

Sofern vorhanden, muss das zum separaten Abschalten jeder Düse vorgesehene System funktionstüchtig sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.7.3.3 Einstellung

Es muss möglich sein, die Düsen symmetrisch und auf reproduzierbare Weise einzustellen. **Überprüfung:** Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.8 Gebläse (falls vorhanden)

2.8.1 Allgemeines

Das Gebläse muss bei Nenndrehzahl zuverlässig arbeiten, z.B. durch Unwucht keine Vibrationen erzeugen, zwischen dem Gebläsekörper und dem Lüfter keine Reibung hervorrufen, usw.

Überprüfung: Sichtkontrolle

2.8.2 Abschalten

Wenn sich das Gebläse separat von anderen angetriebenen Teilen der Maschine abschalten lässt, dann muss das Abschaltssystem funktionstüchtig sein.

Überprüfung: Funktionsprüfung

2.8.3 Verstellbarkeit

Die Verstellbarkeit der Luftrichtung (falls vorhanden) muss funktionieren und die Einstellungen müssen eindeutig gekennzeichnet sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.9 Volumenstrom der Düsen

Der Volumenstrom einer einzelnen Düse darf vom durchschnittlichen Volumenstrom aller Düsen um nicht mehr als $\pm 20\%$ abweichen (bei Messung der am Gestänge angebrachten Düsen).

Bei vertikalen Spritzen: Bei symmetrisch auf dem Gerät angeordneten Düsen (linke/rechte Seite) darf der Unterschied beim Volumenstrom auf gleicher vertikaler Höhe auf der linken und rechten Seite maximal 10% betragen.

Überprüfung: Messung

Bei Sprühgeräten mit nur einem Spritzflüssigkeitsauslass, mit einstellbarer Düse für den Volumenstrom, muss der Volumenstrom gemessen werden, sofern keine Anzeichen von Verschleiß festgestellt werden können.

2.10 Verteilung des Spritzstrahles (freigestellt)

2.10.1 Messung der horizontalen Verteilung an einem horizontalen Querverteilungsprüfstand

Siehe Teil II 1.9.2

Überprüfung: Messung

2.10.2 Messung der vertikalen Verteilung an einem vertikalen Querverteilungsprüfstand

Siehe Teil III 1.8.3

Überprüfung: Messung

2.11 Automatische Ausbringungsvorrichtungen

2.11.1 Antriebssystem

Das Antriebssystem (Antriebswellen, Motor, Batterie usw.) muss sich im einwandfreien Zustand befinden.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

2.11.2 Fahrgeschwindigkeit von Spritzrobotern

Die Fahrgeschwindigkeit darf um nicht mehr als 10 % von der abweichen, die vom Hersteller angegeben ist.

Überprüfung: Messung

3 Zusätzliche Anforderungen an Spritzpistolen und Spritzlanzen

3.1 Betätigung

Die Betätigungseinrichtung muss einwandfrei funktionieren. Sie muss in geschlossener Position festgestellt werden können und darf in geöffneter Position nicht arretiert werden können. Das Ein- und Ausschalten des Spritz-/Sprühstrahles muss sofort erfolgen. Wenn sich die Betätigungseinrichtung in der 'Aus'-Stellung (geschlossenen Position) befindet, darf kein kontinuierliches Nachtropfen auftreten. Es dürfen keine Leckagen auftreten.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

3.2 Öffnungs- und Schließsystem

Das Öffnungs- und Schließsystem der Spritzpistole muss funktionieren; es darf keine Undichtheiten aufweisen; ein Schnellschließ- und ein Schnellöffnungsventil müssen vorhanden sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

3.3 Einstellbare Spritzpistolen

Wenn die Spritzpistole einstellbar ist, muss die Einstelleinrichtung einwandfrei funktionieren, um den beabsichtigten Volumenstrom zu erzielen.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

3.4 Volumenstrom-Messung

Der Spritz-/Sprühstrahl muss gleichförmig sein.

Überprüfung: Sichtkontrolle und Funktionsprüfung

4 Prüfverfahren

4.1 Prüfeinrichtungen

Siehe Anlage 3 „Anforderungen für die Anerkennung ...“, 3.6 „Sonstige Prüfeinrichtungen“.

4.2 Pumpe

4.2.1 Volumenstrom

4.2.1.1 Prüfmethode

Der Volumenstrom wird mittels folgendem Verfahren gemessen:

- Das Gerät muss mindestens zur Hälfte des Behälterinnenvolumens mit klarem Wasser befüllt sein.
- Alle Verbindungselemente müssen einwandfrei funktionieren, bei maximalem Arbeitsdruck weder Undichtheit aufweisen noch Lufteintritt zulassen.
- Die Messeinrichtung muss möglichst nahe am Pumpenanschluss oder an der vom Gerätehersteller vorgeschriebenen Stelle angebracht werden.
- Bei Pumpen mit zwei separaten Anschlüssen für Rührwerk und Düsenzulauf muss die Messeinrichtung entsprechend den Vorschriften des Geräteherstellers entweder separat an jedem Anschluss oder bei miteinander verbundenen Anschlüssen angebracht werden.
- Zurückfließendes Wasser muss von der Messeinrichtung wieder in den Wasserbehälter des Gerätes geleitet werden.
- Die Pumpe muss mit der vom Gerätehersteller angegebenen Nenndrehzahl betrieben werden.
- Pumpen mit veränderlichem Durchfluss, angetrieben über die Geräteräder, müssen entsprechend den Vorschriften des Geräteherstellers betrieben werden.
- Der Durchfluss wird am freien Auslass bei einem Druck zwischen 8 (± 2) bar und 10 (± 2) bar gemessen; sofern der Druck niedriger ist, erfolgt die Messung bei dem für die Pumpe höchsten zulässigen Arbeitsdruck.

4.2.1.2 Prüfeinrichtungen

Siehe Anlage 3 „Anforderungen für die Anerkennung ...“, 3.4 „Prüfeinrichtung zur Messung des Volumenstroms von Pumpen“.

4.2.2 Pulsationen der Pumpe

Die Pulsationen werden überprüft

- bei Nenndrehzahl der Pumpe;
- an der Druckanzeige des Gerätes.

4.3 Druckanzeige

4.3.1 Anforderungen an Prüfmanometer für die Kontrolle

Siehe Anlage 3 „Anforderungen für die Anerkennung ...“, 3.3 „Prüfmanometer zur Messung des Arbeitsdruckes“.

4.3.2 Überprüfung der Druckanzeige

Die Druckanzeige muss im eingebauten Zustand oder auf einem Prüfstand überprüft werden. Die Messungen erfolgen bei ansteigenden und abfallenden Drücken mit mindestens 4 Schritten zwischen 1 bar und einem Maximalwert, in Abhängigkeit vom Messbereich der Druckanzeige und/oder vom höchsten, durch den Gerätehersteller empfohlenen Arbeitsdruck. Die Messungen erfordern einen stabilen Druck (keine Pumpenpulsationen).

4.4 Messung der Gleichmäßigkeit der Querverteilung des Volumens der Spritzflüssigkeit mit einem Rinnenprüfstand

Von allen am Sprühgerät vorhandenen Düsensätzen muss die Querverteilung für die gesamte Arbeitsbreite des Sprühgeräts überprüft werden. Die Prüfung ist entsprechend den Empfehlungen des Düsenherstellers und bei einem Druck innerhalb des vom Düsenhersteller angegebenen Druckbereichs durchzuführen.

4.5 Messung des Volumenstroms der Düsen

Diese Prüfung kann mit am Gestänge angebrachten oder vom Gestänge entfernten Düsen vorgenommen werden. Es muss sichergestellt sein, dass sich der Spritzstrahl voll ausbildet. Der Messfehler darf nicht mehr als 2,5 % des Messwerts oder 25 ml/min betragen.

Die Prüfung ist bei einem vom Düsenhersteller angegebenen Druck durchzuführen.

Die Druckanzeige muss den Anforderungen nach Teil V „Kontrollstelle“, 1.3 „Prüfmanometer zur Messung des Arbeitsdruckes“ entsprechen.

Das Flüssigkeitssystem, der Adapter usw. dürfen keinen Einfluss auf den Volumenstrom haben.

Anlage 2

(Anm.: Die Anlage folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 2

Überprüftes Pflanzenschutzgerät gemäß RL 2009/128/EG											
Nächste Überprüfung fällig im:											
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027		
Register-Nr. der anerkannten Werkstätte:		Landescode und fortlaufende Nr.:									
				AT-ST-000000							

Format : DIN A7 (74 mm x 105 mm)
Grundfarbe: weiß
Schrift: schwarz

Anlage 3

(Anm.: Die Anlage folgt ab der nächsten Seite.)

Anforderungen für die Anerkennung von Werkstätten (Kontrollstellen) zur Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

1 Verantwortung der Kontrollstelle (anerkannten Werkstätte)

Es liegt in der Verantwortung der Kontrollstelle, ihre Kontrolltätigkeiten so auszuführen, dass die Anforderungen an die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten (Anlage 1), die Anforderungen für die Anerkennung von Werkstätten (Kontrollstellen) zur Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten (Anlage 3) sowie die Bedingungen und Auflagen des Anerkennungsbescheides der Landesregierung erfüllt werden. Die Kontrollstelle muss für alle Kontrolltätigkeiten, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören, zweckmäßige Methoden und Verfahren verwenden. Die verwendeten Geräte müssen geeicht bzw. kalibriert sein.

2 Kontrollplatz

Es muss eine ausreichend große, geschlossene Halle mit waagrechter, ebener, befestigter Bodenfläche vorhanden sein. Die Kontrollstelle muss sicherstellen, dass die Umgebungsbedingungen, unter denen die Kontrolle durchgeführt wird, die Ergebnisse nicht verfälschen oder die erforderliche Qualität von Messungen negativ beeinflussen. Es ist sicherzustellen, dass nur gereinigte, mit sauberem Wasser gefüllte Pflanzenschutzgeräte zur Kontrolle zugelassen werden. Es ist ferner sicherzustellen, dass das verwendete Wasser aufgefangen und in den Behälter zurückgeleitet oder ordnungsgemäß entsorgt wird. Voraussetzung dafür ist ein vorschriftsmäßiger Wasserabfluss und/oder ein Recyclingsystem.

3 Kontrolleinrichtungen

Die Kontrollstelle muss mit allen Mess- und Kontrolleinrichtungen ausgestattet sein oder diese bereitstellen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle erforderlich sind. Die Kontrollstelle muss über Betriebsanleitungen für den Gebrauch und für den Betrieb aller wichtigen Einrichtungen verfügen. Diese Betriebsanleitungen müssen alle Informationen zur Einstellung der Prüfstände beinhalten.

Für die Druck- und Durchflussmessgeräte müssen gültige Eich- bzw. Kalibrierzeichen (oder -scheine) vorhanden sein.

3.1 Prüfstand zur Messung der Gleichmäßigkeit der horizontalen Querverteilung

Zur Messung der Gleichmäßigkeit der Querverteilung muss ein Horizontalverteilungsprüfstand mit 100 mm breiten und mindestens 80 mm tiefen Rinnen (Abstand zwischen Oberkante und dem Boden der Rinne) verwendet werden.

Der Rinnenprüfstand muss mindestens 1,5 m lang sein. Die Breite der Rinnen muss gleich sein; eine Toleranz von $\pm 2,5$ mm ist zulässig.

Vor der Kontrolle müssen die Rinnen mit geeigneten Einrichtungen, z.B. Lehren, überprüft werden, um zu sehen, ob die genannten Kriterien eingehalten sind. Die skalierten Messzylinder müssen von gleicher Herstellungsart und Größe sein und ein Fassungsvermögen von mindestens 500 ml aufweisen. Die Unterteilung der Skala darf höchstens 20 ml betragen. Der Fehler darf nicht größer als 20 ml oder 2 % des gemessenen Wertes sein.

Die Rinnenbreite bei Prüfständen, die Teilbreiten mit elektronischen Datenerfassungseinrichtungen (z.B. mit Scannern) erfassen, muss $100 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ betragen.

Beim Abfahren des Prüfstandes muss die Positionierung in den einzelnen Abschnitten mit einer Genauigkeit von ± 20 mm erfolgen. Der Messfehler bei dem Volumenstrom einer einzelnen Rinne muss bei einem Volumenstrom von 300 ml/min kleiner als 4 % sein.

Die Größe des Prüfstandes muss der Breite des zu prüfenden Gestänges und der Art des Spritzvorganges entsprechen und sicherstellen, dass der überlappte Bereich vollständig erfasst wird.

3.2 Prüfstand zur Messung der Gleichmäßigkeit der vertikalen Querverteilung

Als Prüfeinrichtung zur Messung der vertikalen Verteilung der Spritzflüssigkeit bei eingeschaltetem Gebläse muss ein Vertikalverteilungsprüfstand mit einem maximalen Lamellenabstand von 50 mm und einer vertikalen Messauflösung von max. 100 mm verwendet werden. Die Lamellen müssen so konstruiert sein, dass die Flüssigkeit aufgefangen wird und die Luft durchströmen kann.

Die Hhe des Vertikalprfstandes muss an die zu kontrollierenden Gerate angepasst sein. Fr die Kontrolle von Pflanzenschutzgeraten im Weinbau muss der Prfstand mindestens 3 m und im Obstbau mindestens 4 m hoch sein. Die Breite der Lamellenwand muss mindestens 1,6 m betragen. Die Tiefe der Rinnen muss gleich sein; eine vertikale Toleranz der Lamellen von $\pm 2,5$ mm ist zulssig.

Vor der Kontrolle mssen die Rinnen mit geeigneten Einrichtungen, z.B. Lehren, berprft werden, um zu gewhrleisten, dass die genannten Kriterien eingehalten werden. Die skalierten Messzylinder mssen von gleicher Herstellungsart und Grbe sein und ein Fassungsvermgen von mindestens 100 ml aufweisen. Die Unterteilung der Skala darf hchstens 5 ml betragen.

Der Fehler darf nicht grber als 5 ml oder 5 % des gemessenen Wertes sein.

Bei elektronischer Messwerterfassung muss die gleiche Genauigkeit erreicht werden.

3.3 Prfmanometer zur Messung des Arbeitsdruckes

Verwendete Manometer mssen geeicht sein.

Bei der Kontrolle verwendete Analog-Manometer mssen einen Minstdurchmesser von 100 mm aufweisen und gedmpft sein. Weitere Mindestanforderungen an die bei der berprfung benutzten Manometer sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen (nach EN 837-1).

Manometer anderer Bauart knnen eingesetzt werden, wenn sich mindestens die gleichen Messergebnisse und die gleiche Messgenauigkeit erreichen lassen.

Druckbereiche	Skaleneinheit maximal	Genauigkeit	Erforderliche Klasse	Skalenendwert
Δp bar	bar	bar		bar
$0 < \Delta p \leq 6$	0,1	0,1	1,6 1,0 0,6	6 10 16
$6 < \Delta p \leq 16$	0,2	0,25	1,6 1,0	16 25
$\Delta p > 16$	1,0	1,0	2,5 1,6 1,0	40 60 100

3.4 Prfeinrichtung zur Messung des Volumenstroms von Pumpen

Verwendete Durchflussmessgerate mssen geeicht oder kalibriert sein.

Der Fehler des Durchflussmessgerates darf hchstens 2 % des gemessenen Wertes bei Pumpen mit einem Volumenstrom von ≥ 100 l/min und hchstens 2 l/min betragen, wenn der Volumenstrom < 100 l/min ist.

Das Durchflussmessgerat muss einen transparenten Bereich aufweisen, um einen Lufteintritt in die Saugleitung der Pumpe erkennen zu knnen.

3.5 Prfstand zur Messung des Volumenstroms der Dsen

Der Volumenstrom der einzelnen Dsen muss in Messzylindern mit einem Messbereich von mindestens 2 l, einer Skalierung vom maximal 20 ml und einer Genauigkeit von 20 ml gemessen werden.

Messgerate anderer Bauart knnen eingesetzt werden, wenn sich mindestens die gleichen Messergebnisse und die gleiche Messgenauigkeit erreichen lassen.

3.6 Sonstige Prfeinrichtungen

Zusätzlich zu den beschriebenen Prfständen mssen folgende Prfeinrichtungen vorhanden sein:

- Drehzahlmessgerät (muss geeicht oder kalibriert sein);
- Maßband;
- Stoppuhr;
- Messzylinder (2 l-Messbereich, Skalierung 20 ml, Genauigkeit 20 ml);
- Luftdruckmessgerät (Dämpfung der Druckschwankungen).

Andere Prüfeinrichtungen und -verfahren können verwendet werden, wenn sich mindestens die gleichen Messergebnisse und die gleiche Messgenauigkeit erreichen lassen.

4 Kontrollpersonal

Die Kontrollstelle muss sicherstellen, dass die Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten von Personen durchgeführt wird, die eine abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung sowie die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten über die pflanzenschutztechnischen Anforderungen besitzen.

Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse müssen im Rahmen einer Schulung erworben werden. Hierüber muss ein Erfolgsnachweis vorliegen. Das Kontrollpersonal muss sich alle 5 Jahre einer Schulung über die Pflanzenschutzgerätekontrolle unterziehen.

Anlage 4

(Anm.: Die Anlage folgt ab der nächsten Seite.)

Themen bei der Schulung des Kontrollpersonal

1 Bedeutung und Notwendigkeit der Gerätekontrolle

2 Rechtliche Grundlagen der Kontrolle

EU-Recht

Pflanzenschutzgesetze der Länder

Pflanzenschutzverordnungen der Länder

Maß- und Eichgesetz (Auszug)

3 Regelung der Pflanzenschutzgerätekontrolle

Voraussetzungen für die Anerkennung von Kontrollstellen

Rechte der Kontrollstelle

Pflichten der Kontrollstelle

4 Voraussetzungen für die Kontrolle

Anforderungen an die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Grundlagen der Pflanzenschutzgerätetechnik

Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte

Merkmale zur Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen

Identifizierung des Gerätetyps und der Ausstattung

Sachgerechte Bedienung des Pflanzenschutzgerätes

Sachgerechte Bedienung der Kontrolleinrichtungen

5 Durchführung der Kontrolle

Vorbereitung des Pflanzenschutzgerätes

Zulassung des Pflanzenschutzgerätes zur Kontrolle

Einbau der Kontrolleinrichtungen

Durchführung der Messungen

Fehlersuche und Fehlerbeseitigung

Ausfüllen des Kontrollberichtes

Beurteilung des Gerätes

Entscheidung über die Vergabe der Plaketten

6 Kommunikation mit der Behörde

Ansprechpartner

Datenbereitstellung

Register der Kontrollstellen